

Christoph Mecking, Berlin, und Magda Weger, Verl

# STIFTUNGSVERWALTUNGEN

Verbundstiftungsmodelle zwischen Stifterbetreuung  
und Mittelbeschaffung

**MIT S&S  
ANBIETER-ÜBERBLICK**

## 1 Tatsächliche Rahmenbedingungen des Stiftens

- 1.1 Vermögen in privater Hand
- 1.2 Stiftermotive

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Stiftung

- 2.1 Stiftungsvermögen
- 2.2 Stiftungszweck
- 2.3 Stiftungsorganisation
- 2.4 Zustiftung und Treuhandstiftung

## 3 Steuerliche Rahmenbedingungen der Stiftung

- 3.1 Steuervorteile des Stifters
- 3.2 Steuerbegünstigung der Stiftung

## 4 Organisatorische Rahmenbedingungen der Stiftungsverwaltung

- 4.1 Dach-, Gemeinschafts- oder Verbundstiftung

- 4.2 Vorteile
- 4.3 Gestaltungsfragen
- 4.4 Fragestellungen im Vorfeld der Stiftungsgründung
- 4.5 Kompetenz zur Stiftungsberatung und -verwaltung

## 5 Steuer- und Haftungsfragen der Stiftungsverwaltung

- 5.1 Steuerfragen
- 5.2 Haftungsfragen

## 6 S&S Anbieterüberblick

- 6.1 Umfrage
- 6.2 Vorgehensweise
- 6.3 Ergebnisse

## 7 Kurz & Knapp

### Anhang

Tabelle Stiftungsverwaltungen 2006

**& Stiftung  
& Sponsoring**

6 | 2006

ROTE SEITEN

Christoph Mecking, Berlin, und Magda Weger, Verl

# Stiftungsverwaltungen

Verbundstiftungsmodelle zwischen Stifterbetreuung und Mittelbeschaffung  
– mit S&S-Anbieterüberblick

Immer mehr wohlhabende Menschen entdecken die Möglichkeit des Stiftens – als nachhaltiges Engagement für gesellschaftliche Anliegen, zur Absicherung des eigenen Lebenswerks, als Mittel zur Perpetuierung ihrer selbst oder als Lösung von Nachfolgefragen. Sie wollen das von ihnen erworbene Vermögen sinnvoll nutzen und dauerhaft wirken lassen und nehmen dabei gerne die besonderen steuerlichen Vorteile für gemeinnützige Stiftungen in Anspruch. Und sie suchen Partner, mit denen sie ihre Vorhaben verwirklichen können.

Gemeinnützige Einrichtungen stellen sich auf diesen Trend ein. Traditionelle Stiftungsverwalter wie Kirchen, Kommunen oder Universitäten entdecken ihre Kompetenz auf diesem Gebiet neu. Andere im sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen Kontext tätige Organisationen entwickeln Angebote, um den Wünschen der Stifter entgegenzukommen und so Vermögen dauerhaft an die eigenen Aufgaben zu binden. Insofern geht es um die Integration des Instruments Stiftung in die eigene Fundraising-Konzeption<sup>1</sup>, um Donor's Services<sup>2</sup>, Erbschaftsfundraising<sup>3</sup> und letztendlich um den Aufbau einer Stiftungsverwaltung<sup>4</sup>.

Auch gewerbliche Anbieter entdecken die Chancen, die diese Situation bietet. Banken<sup>5</sup>, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und andere Dienstleister positionieren sich hier mit spezialisierten Dienstleistungen als Stiftungsverwalter und Treuhänder.

Die rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Umstände und Probleme treuhänderischer Stiftungsverwaltung im In- und Ausland werden derzeit in der Literatur aufgearbeitet<sup>6</sup>; das Angebot an Ratgeberliteratur<sup>7</sup> wächst. Aber nach wie vor werden von interessierten Stiftern und Organisationen vor allem der mangelnde Überblick und fehlende Transparenz beklagt. Der vorliegende Beitrag will in die tatsächlichen, rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten der Treuhandverwaltung im Stiftungsbereich einführen. Er bietet zudem einen Marktüberblick zu bestehenden Stiftungsverwaltungen<sup>8</sup>.

## 1 TATSÄCHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES STIFTENS

### 1.1 Vermögen in privater Hand

Man spricht vermehrt von öffentlicher Armut und appelliert an privates Engagement. Bund, Länder und Kommunen sind seit längerem nicht mehr in der Lage, die Verantwortung für alle öffentlichen Aufga-

1 Dazu Mecking, Christoph / Weger, Magda: Die Stiftung in der Fundraising-Konzeption, Köln 2006 (im Folgenden Mecking / Weger 2006); Ohlmann, Horst / Preißler, Reinhold: Die Stiftung als steuerliches Gestaltungs- und Finanzierungsinstrument, Nürnberg 2004; Martin, Jörg / Wiedemeier, Frank / Hesse, Ulrike: Fundraising-Instrument Stiftungen: Die neuen Möglichkeiten für soziale Dienstleister, Regensburg / Berlin 2002 (im Folgenden: Martin 2002); Mecking, Christoph: Stiftung als Element des Fundraising, in: Diakonie 2/2000, S. 36-37; Weger, Hans-Dieter: Gemeinschaftsstiftungen – eine Form der Teilhabe an der Gesellschaftsentwicklung, in: Campenhausen, Axel von / Hauer, Rolf / Pölnitz-Egloffstein, Winfrid von / Mecking, Christoph (Hrsg.): Deutsches Stiftungswesen 1988-1998 Wissenschaft und Praxis, Tübingen 2000 (im Folgenden Campenhausen / Weger 1999), S. 63 ff.; Weger, Hans-Dieter: Gemeinschaftsstiftung und Fundraising, Köln 1999.

2 St. John, Shannon E.: Dienstleistungen für Stifter: neue Philosophie und neue Möglichkeiten, in: Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.): Handbuch Bürgerstiftungen: Ziele Gründung Aufbau Projekte, Gütersloh 2.Aufl. 2004, S. 329 ff.

3 Vgl. Fundraising Akademie (Hrsg.): Fundraising: Handbuch für Grundlagen, Strategien und Methoden, Wiesbaden 3. Aufl. 2006, S. 396 ff.

4 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.): Deutsche Stiftungen (DS) 2/2002, Schwerpunkt Stiftungsverwaltungen, S. 51 ff.

5 Mecking, Christoph: Wohlstand und Ewigkeit: Stiftungen als Geschäftsfeld für Banken, in: Die Bank 10/2006, S. 40-43.

6 Vgl. etwa Herzog, Rainer: Die unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Baden-Baden 2005; Schiffer, K. Jan / Fries, Christel: Treuhandvermögen: Gestaltungen auf dem Prüfstand, in: Erbschaftsteuerung 1/2006, S. 15; Deininger, Rainer / Götzenberg, Anton-Rudolf: Internationale Vermögensnachfolgeplanung mit Auslandsstiftungen und Trusts, Angelbachtal 2006.

7 Schindler, Ambros / Steinsdörfer, Erich: Treuhänderische Stiftungen, Essen 7. Aufl. 2002; vgl. jüngst: Hoffmann-Stuedtner, Hedda / Küstermann, Bernd: Treuhandstiftungen: Praxisleitfaden für Träger und Stifter, Berlin 2006 (im Folgenden Hoffmann-Stuedtner / Küstermann 2006); Küstermann, Burkhard: Bürgerstiftungen als Treuhänder: Die Verwaltung von Treuhandstiftungen als Dienstleistungsangebot für regional orientierte Stifter, Berlin 2006 (im Folgenden Küstermann 2006); stiftungszentrum. Info (Hrsg.): Treuhandstiftung, München 2006.

8 Verdienstvoll das Verzeichnis „Stiftungstreuhänder in Deutschland 2006“, hrsg. v. stiftungszentrum.info, München 2006, mit Hinweisen zu 51 Treuhändern; vgl. auch die Liste der größten Stiftungsverwaltungen in Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.): Verzeichnis Deutscher Stiftungen, Berlin 4. Aufl. 2000, S. A 16; diese Übersicht wurde in der 5. Aufl. 2005 nicht fortgeführt.

ben allein zu übernehmen und aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren. Angesichts sinkender öffentlicher Zuschüsse stehen auch Wohlfahrtsorganisationen und andere gemeinnützige Einrichtungen häufig vor der Frage, wie sie die Erfüllung ihrer Aufgaben finanzieren sollen. Für manche scheint in dieser Situation die Errichtung einer Stiftung die erhoffte Lösung zu sein, wobei aber zu bedenken ist, dass für eine Stiftung zunächst ein ausreichendes Vermögen bereitgestellt werden muss.

Vermögen aber sind durchaus vorhanden. Das Gesamtvermögen der privaten Haushalte in Deutschland wird auf 8 Billionen € geschätzt, je etwa zur Hälfte in Bar- und Sachanlagen gebunden<sup>9</sup>. Selbst wenn nur ein Hundertstel davon zur Verfügung gestellt würde, könnten 40.000 neue Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von jeweils 500.000 € entstehen<sup>10</sup>. Auf das Vorhandensein großer privater Stifterpotenziale lässt sich auch daraus schließen, dass für 2004 in Deutschland über 750.000 Vermögens- und über 12.000 Einkommensmillionäre gezählt wurden. In den Jahren 2006 bis 2015 stehen 2,5 Billionen € zur Vererbung an – die sogenannte Erbschaftswelle, von der gemeinnützige Einrichtungen profitieren wollen und können. Bei steigender Lebenserwartung und sinkender Geburtenrate gibt es immer weniger natürliche Erben und die Wahrscheinlichkeit wächst, dass die zum Erben eingesetzte Person die Mittel für eigene Zwecke, insbesondere die Alterssicherung, nicht mehr benötigt. Auch stehen in den nächsten 10 Jahren über 700.000 mittelständische Unternehmen vor dem Nachfolgeproblem<sup>11</sup>. In all diesen Fällen kommt die Errichtung oder Unterstützung einer Stiftung in Betracht.

## 1.2 Stiftermotive

Wie angedeutet, sind die zu einer Stiftungsinitiative führenden Überlegungen vielfältig<sup>12</sup>. Selten ist ein Motiv allein ausschlaggebend; meist entscheiden ganze Motivbündel. In der Praxis sind die Beweggründe, eine Stiftung zu errichten, so unterschiedlich wie die Stifterpersönlichkeiten selbst. So soll die Stiftungsgründung dazu verhelfen, das eigene Unternehmen zu erhalten und fortzuführen oder das private Nachlassvermögen dauerhaft zu sichern. Neben solchen eher praktischen Überlegungen ist

meist eine ideelle Überzeugung wesentlich, die vom persönlichen Werdegang des Stifters, seinen Wertvorstellungen, Neigungen und Interessen geprägt ist. Mancher wird sich für frühere Förderungen seiner Person, seinen wirtschaftlichen Erfolg oder ein gelungenes Leben dankbar erweisen wollen. Andere verleihen ihrer persönlichen Betroffenheit Ausdruck, wenn sie etwa über ihre Stiftung einen Beitrag zur Bekämpfung einer Krankheit leisten wollen, der ein naher Angehöriger zum Opfer gefallen ist. Manche wollen Zeichen setzen und eine bestimmte Idee nachhaltig verbreiten. Mitunter geht es darum, eine gemeinnützige Einrichtung oder einen Wohlfahrtsdienst dauerhaft zu sichern. Die meisten wollen den eigenen Namen, den des Partners oder der Familie verewigen und mit einer guten Tat verbinden. Stifter ohne Angehörige sehen in der Stiftung die Persönlichkeit, die sie als „Wunscherte“ einsetzen können. Manche bedenken ihre oft selbst gut situierten Abkömmlinge lediglich mit dem Pflichtteil und versuchen, sie durch einen Platz im Stiftungsgremium zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung zu motivieren. Solche Beweggründe sind es, die auch eine gemeinnützige Einrichtung ansprechen kann, um zum Stiften – möglicherweise zugunsten der eigenen Arbeit – anzuregen.

Langfristig will der Stifter zur Bewältigung gesellschaftlicher Probleme beitragen, die er für besonders wesentlich erachtet. Er errichtet die Stiftung in aller Regel auf „ewige Dauer“ und bestimmt, dass ihr Vermögen grundsätzlich unangetastet bleibt. Nur die Erträge fließen in den vom Stifter bestimmten, von ihm als besonders förderungswürdig erachteten, gemeinnützigen Zweck.

## 2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER STIFTUNG

Das zum 01.09.2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts“<sup>13</sup> hat das Recht des Bürgers, eine Stiftung zu errichten, als Ausdruck grundrechtlicher Freiheit garantiert. Die Rechtsordnung hat darüber hinaus besondere Mechanismen geschaffen, dies sicherzustellen. Stiftungsvermögen und Stifterwille sind unantastbar; sie stehen unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Die

9 Ausführlich Mecking, Christoph: StiftG Rheinland-Pfalz: Das Stiftungswesen in Rheinland-Pfalz, Essen 2006, S. 11 f.

10 Zur sinnvollen Höhe der Vermögensausstattung von Stiftungen zuletzt kontrovers Benke, Holger: 1 Million ist zuwenig: Kleinstiftungen und Stiftungsboom – ein Zwischenruf, in: Stiftung&Sponsoring (S&S) 4/2006, S. 30 f.; und Weizmann, Christian: Eine Lanze für die „Kleinstifter“: Zur Kritik an kleineren Stiftungen, in: S&S 5/2006, S. 43 f.

11 Schiffer, K. Jan: Selbstständige und unselbstständige Stiftungen bei der Erb- und Nachfolgeregelung, in: Krug / Rudolf / Kroiß: Erbrecht – Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen, 3. Aufl. 2006, S. 1349 ff.

12 Ausführlich Timmer, Karsten: Stiften in Deutschland: Die Ergebnisse der StifterStudie; Gütersloh 2005.

13 Ausführlich: Nissel, Reinhard: Das neue Stiftungsrecht, Baden-Baden 2002; vgl. auch: Hüttemann, Rainer: Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR) 167 (2003), S. 35-65; Schiffer, K. Jan: Das neue Stiftungsrecht – zum Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in: S&S 6/2001, S. 17 ff.; Schwarz, Günter Christian: Zur Neuordnung des Stiftungsprivatrechts, in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2002, 1718 ff. (Teil I), 1767 ff. (Teil II).

Stifter können auf dieser Grundlage darauf vertrauen, dass sie mit ihrem Engagement auf Dauer einen Beitrag zur Verbesserung menschlicher Lebensbedingungen leisten werden. Sie können sicher sein, dass ihre Persönlichkeit in der Stiftung weiterlebt und ihr Wille fortwirkt.

Der Begriff „Stiftung“ ist gesetzlich nicht definiert. Dennoch kann die Stiftung ungeachtet der verschiedenen Rechtstypen, Erscheinungsformen und Arten mit den Merkmalen „Vermögen“, „Zwecksetzung“ und „nicht verbandsmäßig angelegte Eigenorganisation“ beschrieben werden. Wesentliche Eigenschaften sind die Dauerhaftigkeit, Autonomie und die Bindung an den Stifterwillen. All dies macht den besonderen Wert der Stiftung aus.

## 2.1 Stiftungsvermögen

Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, der Prototyp unter den Stiftungen, erwirbt durch die staatliche Anerkennung neben der Rechtsfähigkeit zugleich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung des zugesicherten Vermögens. Der Stifter muss also bereit sein, sich zugunsten der Stiftung von seinem Eigentum oder von Teilen endgültig zu trennen.

Hinsichtlich der Höhe der Vermögensausstattung ist zu berücksichtigen, dass nach dem Leitbild der Stiftungsgesetze das Vermögen selbst grundsätzlich dauerhaft in seinem Bestand zu erhalten ist. Stiftungen müssen ihre Zwecke also in der Regel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllen oder durch die unmittelbare Nutzung des Vermögens (z.B. bei Einrichtungsträgerstiftungen wie Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Kinderheime, Museen). Demgemäß fordert § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus der vom Stifter bereit- oder in Aussicht gestellten Dotation gewährleistet erscheint. Reicht dieses Vermögen nicht aus, wird die nach Landesstiftungsrecht zuständige Stiftungsbehörde der Initiative die Anerkennung versagen.

Die erforderliche Mindesthöhe des Gründungsvermögens einer Stiftung ist aber weder durch das BGB noch durch die Landesstiftungsgesetze vorgeschrieben. Vielmehr orientiert sich die erforderliche Vermögensausstattung an einer angemessenen Zweck-Mittel-Relation, d.h. der vorgegebene Zweck muss – einschließlich des für die Zweckverwirklichung vorgesehenen Verwaltungsaufwandes – aus dem zugewendeten Grundstockvermögen dauerhaft

erfüllt werden können. Die Stiftungsbehörden setzen im Allgemeinen ein Stiftungsvermögen von mindestens 50.000 € voraus. Es zählen dabei nur die Vermögensteile, die Erträge bringen. In Betracht kommen Barvermögen, Wertpapiere (einschließlich Aktien und GmbH-Anteile, Beteiligungen an Personengesellschaften, stille Beteiligungen), Schenkungsversprechen, Nießbrauch, Patente, Lizenzen, Urheberrechte oder Immobilien. Das genannte Mindestkapital kann aber nur eine Orientierungsgröße darstellen; die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen.

Steht das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung noch nicht voll zur Verfügung, kann zunächst auch eine so genannte Vorratsstiftung oder „Anstiftung“ in Betracht gezogen werden, deren Vermögen durch Zustiftungen oder Erbeinsetzung Ergänzung findet. So kann sich der Stifter im Stiftungsgeschäft zur Hingabe weiteren Vermögens oder zu laufenden Zuwendungen verpflichten. Schließlich ist es auch denkbar, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nur geringe jährliche Aufwendungen an Mitteln erfordert, wie dies z.B. bei einer an bestimmten Jahrestagen stattfindenden Gedenkfeier oder Preisverleihung bzw. bei der allgemeinen Förderung einer sozialen Einrichtung der Fall wäre. Die meisten Stiftungen in Deutschland haben nur eine geringe Kapitalausstattung. Sie werden im Schnitt zunächst nur mit einer Erstdotation in einer Höhe zwischen 100.000 und 250.000 € ausgestattet. Viele Stiftungen bleiben klein und nur wenige erreichen zwei- oder dreistellige Millionenbeträge. Auch wenn die größten Stiftungen aufgrund ihrer Finanzstärke im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen, können Stiftungen mit geringen Mitteln durchaus große Wirkung entfalten. Zunehmend wird so in einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, dass Stiften nicht nur ein Privileg der Superreichen ist, sondern eine interessante Möglichkeit für eine breite Gruppe wohlhabender Bürger, die in der Lage sind, allein, mit dem Partner oder der Familie zu stiften oder sich an Bürger- und Gemeinschaftsstiftungen zu beteiligen. Die Stiftung ist in einzigartiger Weise geeignet, ein Vermögen zusammenzuhalten und es zugleich einer sinnvollen Aufgabe zu widmen.

## 2.2 Stiftungszweck

Entscheidendes Instrument zur Verdeutlichung des Stifterwillens ist die Festlegung des Zwecks und die Art und Weise seiner Umsetzung; es dient zugleich als Maßstab und Richtschnur für die Entscheidungen der Stiftungsorgane. Für den Stifter geht es dabei um Fragen wie: Was will ich bewegen? In welchem Bereich möchte ich Problemlösungen unterstützen und Verantwortung wahrnehmen? Wo will ich selbst

steuern? Welche Aktivitäten sollen mit meinem Namen verbunden sein? Mit welcher Organisation möchte ich partnerschaftlich zusammenarbeiten? Es sind persönliche Orientierungen des Stifters, die hier durchschlagen. Und diese liegen in den allermeisten Fällen in den Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Kultur, Bildung, Umweltschutz, Wohlfahrtspflege, Jugend- und Altenhilfe oder Gesundheitsförderung. Bewegt sich das Anliegen des Stifters damit auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit, motiviert der Staat zusätzlich durch steuerliche Privilegierungen<sup>14</sup>.

### 2.3 Stiftungsorganisation

Schließlich kann den Stifter auch die Organisationsseite bestimmen: Wie kann ich mich nach dem Ende meiner Berufstätigkeit sinnvoll und gesellschaftlich anerkannt beschäftigen? Wer soll neben mir oder nach meinem Tod über die Verwendung der Vermögenserträge bestimmen? Wie soll ich die Governance der Stiftung regeln, damit Konflikte vorgebeugt wird? Um eine optimale Stiftungsstruktur zu erreichen, die seiner persönlichen oder betrieblichen Situation und seinen Absichten entspricht, hat der Stifter weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten. Er legt die formale Struktur und inhaltliche Ausrichtung der Stiftung nach seinen eigenen Vorstellungen fest. Allein diese von ihm festgelegten Vorgaben sind für die Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse der Organe und die Geschäftsführung verbindlich. Der Einfluss und die Kontrolle des Stifters sowie der Familie enden mit der Gestaltung der Satzung und der Vertretung in den Stiftungsorganen. Fast alle Stifter behalten sich den Vorsitz im Vorstand oder Kuratorium einer zu Lebzeiten errichteten Stiftung vor und sichern damit ihren Einfluss auf die Erfüllung des Stiftungszwecks. Gerade Unternehmer wollen ihr Geschick und ihre Erfahrungen in den ihnen verbleibenden Jahren aktiv für die gemeinnützige Aufgabe einsetzen. Auf diese Weise behalten sie ihren geachteten herausgehobenen Platz in der Gesellschaft, wenn er sich auch gewandelt hat – z.B. vom größten Arbeitgeber am Ort zum Stifter und Mäzen, der sich engagiert für die Bewältigung dringlicher gesellschaftlicher Aufgaben in der Region einsetzt.

### 2.4 Zustiftung und Treuhandstiftung

Für kleine Vermögen bietet sich zuweilen eher die Form der Zustiftung oder die Errichtung einer unselbstständigen, einer Treuhandstiftung<sup>15</sup> unter

dem Dach einer bereits existierenden Stiftung, eines Vereins oder einer anderen Organisation an. Diese Möglichkeiten können ebenfalls mit Bezug auf Vermögen, Zweck und Organisation unterschieden und eingeordnet werden.

Bei einer **Zustiftung** handelt es sich um eine Zuwendung, die ausdrücklich zur Vermögensaufstockung einer bereits bestehenden Organisation bestimmt ist<sup>16</sup>. Im Gegensatz zur Spende wird die Zustiftung nicht zeitnah für die Zweckverwirklichung ausgegeben, sondern stärkt langfristig die Kapitalbasis zur Erzielung von Vermögenserträgen. Eine Zustiftung kommt etwa für denjenigen in Betracht, der eine bestehende Stiftung, deren Arbeit er für besonders förderungswürdig hält, zwar generell nachhaltig unterstützen will, aber keinen weiteren Einfluss auf die konkrete Verwendung der Erträge seiner Zustiftung nehmen möchte.

Liegt dem Stifter daran, dass aus seiner Zustiftung ein bestimmter Zweckbereich oder ein bestimmtes Projekt gefördert wird, so kann er seine Zuwendung mit einer entsprechenden Auflage versehen. Diese Form der Zuwendung, die zwar im Rechnungswesen der Stiftung getrennt erfasst wird, jedoch nicht mit einer eigenständigen Organisation verbunden ist, wird auch als **zweckgebundene Zustiftung** oder als **Stiftungsfonds**<sup>17</sup> bezeichnet. Der Stiftungsfonds wird rechtlich und steuerlich bei der Empfängerkörperschaft erfasst, benötigt also z.B. keinen eigenen Freistellungsbescheid.

Dagegen bietet sich die **Treuhandstiftung** für einen Stifter an, der auf die Stiftungsarbeit und insbesondere die Mittelverwendung Einfluss nehmen und diese mitgestalten will, für den aber die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung nicht in Betracht kommt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn das vorgesehene Ausstattungsvermögen zu gering ist, der Errichtungsaufwand zu groß erscheint oder eine staatliche Stiftungsaufsicht nicht erwünscht ist. Bei einer derartigen Interessenlage wirkt es sich vorteilhaft aus, dass eine Treuhandstiftung relativ einfach durch einen schuldrechtlichen Vertrag gegründet werden kann und nicht der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde bedarf. Da die Stiftung selbst nicht rechtsfähig ist, benötigt sie einen rechtsfähigen Träger, der im Rechtsverkehr für sie auftritt und das auf ihn übertragene Stiftungsvermögen im Rahmen der vertraglichen Verabredungen treuhänderisch verwaltet. Als

<sup>14</sup> Vgl. unten 3.

<sup>15</sup> Die Bezeichnung „Treuhandstiftung“ wird hier als Oberbegriff für die unselbstständige, nicht rechtsfähige, treuhänderische oder auch fiduziarische Stiftung verwendet, unabhängig davon, wie das zugrunde-

liegende Stiftungsgeschäft vertragstypologisch gestaltet wurde bzw. einzuordnen ist.

<sup>16</sup> Eingehend Werner, Almuth: Die Zustiftung, Baden-Baden 2003.

<sup>17</sup> Siehe hierzu auch: 4.3.3

Träger fungiert in diesem Fall eine rechtsfähige Organisation – z.B. ein Wohlfahrtsverband, eine Stiftung oder ein gewerblicher Dienstleister<sup>18</sup> –, deren Ziele der Stifter unterstützen will oder von deren Angebot er Gebrauch machen will. Die Treuhandstiftung wird in die Verwaltungsorganisation dieses rechtsfähigen Trägers – des Treuhänders – „eingegliedert“<sup>19</sup>. Der besondere Vorteil dieser Konstruktion liegt etwa darin, dass beim Treuhänder Synergien aktiviert und der Stiftung damit zusätzliche Verwaltungskosten erspart werden.

Die Errichtung ist in der Praxis meist unkompliziert, wenn auch die Rechtsnatur des zugrunde liegenden Vertrages umstritten ist. Teils wird er als Treuhandvertrag (unter Anlehnung an ein Auftrags-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnis<sup>20</sup>) eingeordnet, teils als Schenkung unter Auflage<sup>21</sup> oder auch als eine vertragliche Treuhandkonstruktion, die Elemente beider Varianten enthält und durch die eine „virtuelle juristische Person“ entsteht<sup>22</sup>. Letztere Auffassung mag diesem im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Vertragsverhältnis und der Organisationsform der unselbstständigen Stiftung am ehesten gerecht werden, da weder das Auftragsrecht noch die Auflagenschenkungen für sich allein genau auf diese „Stiftungsvereinbarung“ passt. Da im Schuldrecht kein Typenzwang herrscht, besteht auch nicht die Notwendigkeit der Einordnung unter einen der dort geregelten Vertragstypen. Es empfiehlt sich, in diesem vertraglich vereinbarten Treuhandverhältnis die wesentlichen Fragen – z.B. zu Kündigung bzw. Widerruf – ausdrücklich zu regeln, um so die Anwendung eventuell im Einzelfall unpassender gesetzlicher Regelungen zu vermeiden.<sup>23</sup>

Da die Treuhandstiftung nicht der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde bedarf, ist staatlicherseits allein die Mitwirkung der Finanzverwaltung erforderlich, die – wie bei jeder gemeinnützigen Einrichtung – prüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) vorliegen. Diese nicht rechtsfähigen Stiftungen sind flexibel zu führen als rechtsfähige; ihre Satzungen lassen sich innerhalb des Treuhandverhältnisses ändern

und ihre finanziellen Verhältnisse variabel gestalten. Allerdings entfällt die staatliche Stiftungsaufsicht und damit die weitgehende Garantie der Einhaltung des Stifterwillens. Der Stifter muss sein Vertrauen in den Treuhänder setzen – einer der Gründe, warum diese Stiftungsform auch treuhänderisch oder fiduziarisch genannt wird. Es empfiehlt sich deshalb, ein Stiftungsgremium mit Aufsichtsbefugnissen auszustatten oder außerhalb der Stiftung eine Kontrollinstanz einzurichten, z.B. in Person eines Wirtschaftsprüfers oder bei einer Treuhandstiftung von Todes wegen eines Testamentsvollstreckers.<sup>24</sup>

### 3 STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER STIFTUNG

Die steuerliche Begünstigung und die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen gilt sowohl für die selbstständige als auch für die unselbstständige Stiftung, für letztere jedenfalls bei eigenständiger Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher bzw. steuerlicher Verselbstständigung.<sup>25</sup> Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, genießen aus gutem Grund die „Steuerbegünstigung“ gemäß §§ 51 bis 68 AO, leisten sie doch selbstlos und meist mit hohem Einsatz der Beteiligten Beiträge zum Gemeinwohl, die ansonsten zu den Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge gehören. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass sich die Errichtung einer Stiftung nicht als Steuersparmodell eignet. Der Stifter überträgt die eingebrachten Vermögenswerte unwiderruflich. Die uneigennützige, idealistische Einstellung gehört also immer dazu. Dennoch leistet das Steuerrecht wertvolle Hilfe: der Stiftung, die ihr Vermögen und ihre Erträge steuerfrei der Erfüllung ihres Stiftungszwecks widmen kann, und dem Stifter, dem die teilweise Verminderung seiner Steuerlast ein Anreiz zum Stiften und Spenden sein mag.

#### 3.1 Steuervorteile des Stifters

Durch die freiwillige Vermögenshingabe für gemeinnützige Zwecke kann die Steuerbelastung deutlich reduziert werden. Zuwendungen des Stifters an eine

18 Anbieterüberblick unten 6.

19 Siehe hierzu auch: 4.3.4.

20 Dazu insbesondere Hof, Hagen, in: Seifart, Werner / Campenhausen, Axel von (Hrsg.): Handbuch des Stiftungsrechts, München 2. Aufl. 1999 (im Folgenden Seifart / von Campenhausen / Hof 1999), § 36, Rdnr. 39 ff.; Rawert, Peter, in: Staudinger BGB 1995, Vorbem. zu §§ 80 ff., Rdnr. 159 ff, 164 ff. m.w.N. (im Folgenden Staudinger / Rawert 1995).

21 Dazu Seifart / von Campenhausen / Hof 1999, § 36, Rdnr. 28 ff.; Staudinger / Rawert 1995, Vorbem. zu §§ 80 ff., Rdnr. 161 f. m.w.N.

22 Schenkung unter Auflage, wobei die Auflage in der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsvermögens besteht, Schmidt, Karsten: „Ersatzformen“ der Stiftung – Unselbstständige Stiftung, Treuhand und Stiftungskörperschaft, in: Hopt / Reuter (Hrsg.): Stiftungsrecht in

Europa, Köln 2001, S. 175 ff. (193) (im Folgenden Hopt / Reuter / Schmidt 2001).

23 Vgl. Meyn, Christian, in: Meyn / Richter, Die Stiftung. Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, Freiburg, Berlin 2004, Rdnr. 52, 53 (im Folgenden Meyn/Richter/ Meyn 2004).

24 Vgl. auch: Henß, Olaf: Schöner Schein. Die Treuhandstiftung ist keine dauerhafte Alternative zur selbstständigen Stiftung, in: S&S 6/2006, S. 22 f.; Boedicker, Frank: Sicherheit in letzten Dingen. Grundsätze der Testamentsvollstreckung bei Verfügungen zugunsten gemeinnütziger Stiftungen S&S 6/2006, S. 28 f.

25 Vgl. Schmidt, Marika / Fritz, Thomas: Die gemeinnützige nichtrechtsfähige Stiftung – Gestaltungsmöglichkeiten, in: S&S 5/2003, S. 16 ff. (im Folgenden Schmidt / Fritz 2003); siehe hierzu: 4.6.1.

gemeinnützige Stiftung sind Spenden im steuerlichen Sinne, ohne unbedingt zeitnah verwendungspflichtig zu sein. Sie mindern das steuerpflichtige Einkommen des Stifters als Sonderausgabe, sofern eine Zuwendungsbestätigung vorliegt. Als Zuwendungen kommen grundsätzlich die anfängliche Ausstattung der Stiftung mit Grundstockvermögen, spätere Zustiftungen und Spenden zur zeitnahen Verwendung in Betracht. Eine Zuwendungsbestätigung kann erteilt werden, wenn die Stiftung als steuerbegünstigt anerkannt ist und die Spende zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke bzw. gemeinnütziger Zwecken im Sinne der §§ 52-54 AO dient. In den einzelnen Steuergesetzen sind für den Spendenabzug bestimmte Höchstgrenzen vorgesehen.

Die **prozentualen Höchstgrenzen**, bis zu der Zuwendungen an die Stiftung steuerlich abzugsfähig sind, entsprechen den Grenzen, die auch für andere gemeinnützige Einrichtungen gelten. Sie betragen 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder – bei Unternehmen, Gewerbetreibenden, Angehörigen der freien Berufe wahlweise – 0,2 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (§ 10 b I 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Zuwendungen zu wissenschaftlichen, mildtätigen oder als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecken belohnt der Gesetzgeber mit einer Verdoppelung der Höchstgrenze auf 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10 b I 2 EStG). Bei der alternativen Abzugsmöglichkeit in Höhe von 0,2 % der gesamten Umsätze, Löhne und Gehälter wird der Betrag allerdings nicht verdoppelt.

Überschreitet eine **Großspende** – also eine Einzelzuwendung von **mindestens 25.565 €** zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke – den Spendenrahmen, so kann sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in dem vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen, also auf sieben Jahre verteilt, abgezogen werden (§ 10 b I 4 EStG). Die Großspendenregelung bewirkt, dass im Jahr der Zuwendung auch der nicht genutzte Spendenrahmen des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes

ausgeschöpft werden kann. Die Steuerveranlagungen werden insoweit berichtigt. Es können sich hieraus erhebliche Steuerrückzahlungen ergeben. Für Körperschaften sehen das Körperschaftsteuergesetz (§ 9 I Nr. 2 KStG) und das Gewerbesteuergesetz (§ 9 Nr. 5 GewStG) lediglich den Vortrag des Mittelüberhangs auf die sechs dem Zuwendungsjahr folgenden Veranlagungszeiträume vor. Die Verteilung auf die einzelnen Veranlagungszeiträume bleibt dem Zuwendenden überlassen.

Mit dem „**Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen**“ gelten seit Anfang 2000 weitere Erleichterungen. Danach können Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts, die steuerbefreit sind, zusätzlich zu den bisherigen Abzugsmöglichkeiten geltend gemacht werden. Zuwendungen an Stiftungen anderer Rechtsform, also z. B. an einen Verein oder eine GmbH, werden von dieser Regelung nicht erfasst. Dagegen wird die unselbstständige Stiftung in diese Regelung einbezogen.<sup>26</sup>

Der **Stiftungshöchstbetrag von 20.450 €** ist für alle unentgeltlichen Zuwendungen anzuwenden, die zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn der §§ 52-54 AO gegeben werden (§10 b I 3 EStG). Begünstigt sind somit alle Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke<sup>27</sup>. Gerade Stiftern mit kleinerem Einkommen kommt diese Neuregelung zugute. Damit wird auch die Initiierung von Stiftungsprojekten gefördert, die auf eine Vielzahl von Stiftern angewiesen sind, wie die Bürger- und Gemeinschaftsstiftungen. Die Abzugsfähigkeit dieses Stiftungshöchstbetrages gilt unabhängig davon, ob die Zuwendung das Stiftungsvermögen erhöht (Zustiftung) oder als Spende den Stiftungsmitteln zufließt und somit zeitnah für Maßnahmen der Zweckverwirklichung zu verwenden ist. Verbleiben dann noch steuerlich unberücksichtigte Zuwendungsmittel, kommt gegebenenfalls ein Abzug nach der Großspendenregelung in Betracht.<sup>28</sup>

Für Stifter größerer Vermögen sind ebenfalls Abzugsmöglichkeiten hinzugetreten. So können bis zu **307.000 € als „Gründungshöchstbetrag“** für Erstdotationen, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Errichtung einer Stiftung in das Grundstockvermögen der Stiftung geleistet werden, im Jahr der

26 Unveröffentlichtes Schreiben des Bundesministers der Finanzen (BMF) vom 21.03.2000; vgl. z.B. auch: Hüttemann, Rainer: Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, in: Der Betrieb (DB) 2000, S. 1584 ff. (1587); Eversberg, Horst: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen – ein Kurzüberblick, in: S&S 4/2000, S. 3 f.; Geserich, Stephan: Erweiterung des Spendenabzugs durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, in: S&S 1/2001, S. 13 ff. (im Folgenden Geserich 2001).

27 Mit Ausnahme der sogenannten „Freizeit Zwecke“ des § 52 II Nr.4 AO, wie z.B. Kleingärtnerei, Amateurfunk, Modellflug, Hundesport.

28 Vgl. näher zu den einzelnen Fallgruppen und zur Abzugsreihenfolge Geserich 2001.

Zuwendung selbst und über den Zeitraum der folgenden neun Jahre verteilt, steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 b I a EStG). Orientierte sich die Höhe der Erstdotation der Stiftung in der Vergangenheit an den regulären Abzugshöchstgrenzen und fiel damit wesentlich niedriger aus, ist durch die Neuregelung ein Anreiz geschaffen worden, gemeinnützige Stiftungen bereits bei der Gründung mit höheren Beträgen auszustatten und so von vorneherein als leistungsfähige Einrichtungen zu organisieren.

In der Praxis wichtig ist auch die **Erbschaftsteuerbefreiung**. Selbstverständlich fällt bei der Dotation einer steuerbegünstigten Stiftung keine Schenkungs- oder Erbschaftsteuer an (§ 13 I Nr. 16 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG). Die Steuer erlischt sogar rückwirkend, wenn sich ein Erbe oder Beschenkter innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entscheidet, die Erbschaft oder Schenkung einer Stiftung zuzuwenden (§ 29 I Nr. 4 ErbStG). Allerdings gilt dies nicht, soweit er hierfür den Spendenabzug nach § 10 b

EStG geltend macht – es besteht insofern eine Wahl- bzw. „Kombinationsmöglichkeit“ – oder die Stiftung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen Leistungen nach § 58 Nr. 5 AO<sup>29</sup> zu erbringen hat. Bei Verfügungen von Todes wegen sollte in jedem Falle beachtet werden, dass sie das Merkmal der Freiwilligkeit trägt. Wird etwa ein Verwandter zum Erben eingesetzt und verfügt der Erblasser testamentarisch ein Vermächtnis zugunsten einer steuerbegünstigten Stiftung, ist der Spendenabzug nicht zugelassen.

Auch eine **Grunderwerbsteuerbefreiung** kommt bei der Stiftungsdotations in Betracht (§ 3 Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes – GrEStG). Doch hier ist zu beachten, dass die Steuerbefreiung nicht an die Gemeinnützigkeit des Empfängers geknüpft ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Übertragung lastenfrei erfolgt. Die Übernahme von Belastungen, die die Stiftung z.B. zur Tilgung von Hypothekenzinsen verpflichten oder etwa zur Zahlung monatlicher Leibrenten, sind „schädliche“ Auflagen, deren Werte in voller Höhe der Grunderwerbsteuerpflicht unterliegen.<sup>30</sup>

### Abzugsfähigkeit von Zuwendungen als Sonderausgabe nach § 10 b EStG

- Abzug bis zu einer Höhe von **5 % des Gesamtbetrags der jährlichen Einkünfte** möglich.
- Bei Stiftungen mit wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecksetzung **verdoppelt sich der Satz auf 10 %**.
- Bei **Großspenden** (über 25.565 €) an solche Stiftungen ist eine Verteilung durch Vor- und Rücktrag auf einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren möglich.
- Zusätzlicher **Stiftungshöchstbetrag bis zu 20.450 €** im Jahr
- Zusätzlicher **Gründungshöchstbetrag bis zu 307.000 €** für Erstdotationen an eine neu errichtete gemeinnützige Stiftung über einen Zeitraum von zehn Jahren

➔ **Insgesamt ist eine Steuerentlastung von bis zu 50 % der gestifteten Summe möglich.**

### Weitere steuerliche Vorteile

- **Betriebsvermögen** können zum **Buchwert eingebracht** werden; stille Reserven sind nicht aufzudecken.
- Die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung und Zustiftungen sind **schenkung- bzw. erbschaftsteuerfrei**.
- Der **Erbe** kann sich **innerhalb von 24 Monaten** nach dem Erbfall entscheiden, das ihm zugefallene Vermögen ganz oder teilweise steuerfrei an eine gemeinnützige Stiftung weiterzugeben.
- Es fällt **keine Grunderwerbsteuer** bei unentgeltlicher Übertragung an.
- Es fällt **keine Umsatzsteuer** an.
- Eine **Minderung der Gewerbesteuer** ist möglich.

Abb. 1: Überblick zu steuerlichen Vorteilen für den Stifter

29 Nach dieser – in ihrem inhaltlichen Gehalt umstrittenen – Regelung kann eine Stiftung, ohne deshalb ihre Steuerbegünstigung zu verlieren, bis zu einem Drittel ihrer jährlichen Einnahmen dazu verwenden, in angemessener Weise zum Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen beizutragen, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren; vgl. dazu Kirchhain, Christian: Gemeinnützige Familienstiftung – Die Grenzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts bei privatnütziger Versorgung der Stif-

terfamilie. Zur Auslagerung des § 58 Nr. 5 AO, Frankfurt a.M. 2006; Ohlmann, Horst: Nicht haltbar. Neue Gestaltungsformen für Unterhaltsleistungen aus Stiftungserträgen in: S&S 6/2006, S. 14 f.

30 Vgl. dazu Schauhoff, Stephan: Übertragung von Immobilienvermögen auf eine gemeinnützige Stiftung unter Übernahme von Verbindlichkeiten oder Nießbrauchsvorbehalt zugunsten des Stifters oder Dritter, in: S&S 4/2001, S. 18 ff.

### 3.2 Steuerbegünstigungen für die Stiftung

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die bedachten Stiftungen nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung **ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienen** (§§ 51 ff. AO). Für die Beurteilung gelten die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze (insbesondere Förderung der Allgemeinheit, Beachtung der Gebote der Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit, Ausschließlichkeit und der zeitnahen Mittelverwendung). Sie sind dann ihrerseits von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Die steuerliche Privilegierung entfällt jedoch, wenn und soweit sich die Stiftung bzw. die gemeinnützige Körperschaft am Wirtschaftsleben beteiligt und in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Unternehmen tritt, da dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde. Wenn die Stiftung durch eine solche Betätigung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der nicht als steuerbegünstigter Zweckbetrieb (§§ 65 ff. AO) anzusehen ist, unterliegt sie mit ihren daraus resultierenden Einnahmen und Überschüssen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, soweit sie die steuerlichen Freibeträge bzw. Freigrenzen übersteigen.

## 4 ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER STIFTUNGSVERWALTUNG

Schon seit längerem hat die Zahl von Stiftungen zugenommen, die durch Vereine oder andere gemeinnützige Organisationen errichtet worden sind. Im Vordergrund steht dabei die Ein- oder Ausgliederung einer Stiftung als Maßnahme der Mittelbeschaffung, des Fundraising.<sup>31</sup>

### 4.1 Dach-, Gemeinschafts- oder Verbundstiftung

Eine solche rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts wird üblicherweise als Dach- oder Gemeinschaftsstiftung bezeichnet. Der Begriff **Dachstiftung** stellt dabei top-down auf die Träger- und Dienstleistungsfunktion ab, während die Bezeichnung **Gemeinschaftsstiftung**<sup>32</sup> bottom-up auf das Engagement der vielen Stifter und Zustifter in einer Art Stiftergemeinschaft und auf die gemeinschaftsbezogenen

Zwecke verweist. Hier wird zusätzlich der Begriff der **Verbundstiftung** verwendet<sup>33</sup>, weil er beide Ansätze kombiniert. Diese Verbundstiftung ist eine Stiftung, die darauf eingerichtet ist, mehrere Stifter und Zustifter zu haben, die gemeinsam oder unabhängig voneinander und tendenziell in wachsender Personenzahl über verschiedene Instrumentarien Vermögen in die Stiftung einbringen oder mit ihr verbinden, aus denen gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Als selbstständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist die Verbundstiftung darauf angelegt, die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungsfonds und Stiftungen oder die Geschäftsbesorgung für andere selbstständige, rechtsfähige Stiftungen zu übernehmen.

### 4.2 Vorteile

Mit dem Angebot der Verbundstiftung sind einige Vorteile verbunden.

Die Variante der Verbindung des Vereins mit einer Stiftung hat durch die Regelungen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen an Attraktivität gewonnen, da die Stiftung gegenüber dem Verein erweiterte Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen vermittelt. So können Freunden und Förderern der Organisation besondere steuerliche Anreize für die finanzielle Unterstützung geboten werden.

Der Stifter wird aber durch gezieltes Erbschaftsfundraising noch weiter zu nachhaltigem Engagement stimuliert.<sup>34</sup> Er hat besondere Vorteile, wenn er eine eigene Stiftung unter dem Dach der sozialen Organisation gründet oder ihrer Stiftung zustiftet. Sein Vermögen bleibt im Bestand erhalten und wird – bei einem entsprechenden Kommunikationsangebot der Organisation – mit seinem Namen verbunden. Ihm kann z.B. ein Platz in den Stiftungsgremien (z.B. Kuratorium) angeboten werden, so dass er Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten erhält. Auch weitere individuelle Bedürfnisse des Stifters<sup>35</sup> lassen sich mit einem geschickten Stiftungsmodell befriedigen.

Die Stiftungslösung sichert der gemeinnützigen Einrichtung unter der Voraussetzung eines ausreichenden und kontinuierlich wachsenden Grundstockvermögens eine laufende Finanzierungsmöglichkeit.

31 Vgl. dazu oben Fn. 1 oder auch: Kirmse, Doreen: Stiften als Form der Mittelbeschaffung für gemeinnützige Einrichtungen – Varianten des Spendens/Stiftens, in: S&S 6/2005, S. 18 ff.

32 Campenhausen / Weger 1999, S. 10; Weger, Hans-Dieter: Gemeinschaftsstiftungen im Aufwind. Stiftungsvermögen und Fundraising, in: S&S 4/1998, S. 21 ff.

33 Zuerst verwendet bei Mecking, Christoph: Die Verbundstiftung: ein Instrument zur Mittelbeschaffung, in: Hohn, Bettina / Bank für Sozialwirtschaft / neues handeln (Hrsg.): Arbeitshandbuch Finanzen für den sozialen Bereich. Von der öffentlichen Förderung zur zukunftsorientierten Finanzierungsgestaltung, Hamburg 2006, Kap. 8.5

34 Vgl. z.B.: Reuter, Susanne: Mit Umsicht zum Erfolg – Erbschafts- und Stiftungsfundraising, S&S 1/2006, S. 23 ff.

35 Zu den Stiftermotiven vgl. oben 1.2.

Zwar können die eingebrachten Mittel nicht, wie bei der Spende, zeitnah für aktuelle Projekte verwendet werden. Vielmehr wird das Kapital angelegt und nur die Erträge, also nur wenige Prozent Zinsen, kommen der Organisation für ihre Projekte zugute. Der Zufluss dieser Mittel ist allerdings auf viele Jahre sichergestellt und erschließt der Organisation eine langfristig sichere und wachsende Finanzierungsquelle. Mit Hilfe der Stiftungsgelder entsteht insofern Planungssicherheit und die Chance, größere und langfristige Projekte daraus ganz oder teilweise zu finanzieren.

Die Stiftung kann sich auf der Basis ihres Vermögens zu einem Anker- und Haltepunkt für die Organisation entwickeln und in ihrer Dauerhaftigkeit, Solidität und Stabilität auf diese positiv rückwirken. Die Sicherheit dauerhafter Vermögensbindung führt zu größerer Attraktivität für Spender und Zustifter.

Die Stiftung ist zwar vom Stifterwillen abhängig, aber nur soweit, wie er Eingang in die Satzung gefunden hat. Jedenfalls sind die Stiftungen aufgrund ihrer vermögensbasierten und verfassungsmäßigen Autonomie grundsätzlich nicht von den Mitgliedern des Vereins abhängig. So können durch die Vermögensein- oder -ausgliederung Begehrlichkeiten der Mitglieder, Unwägbarkeiten durch wechselnde Mehrheiten auf Mitgliederversammlungen oder Vorbehalte von Subventionsgebern oder Förderern abgebaut werden, die vor einer Zuwendung zunächst erwarten, dass das Vereinsvermögen zur Zweckverwirklichung eingesetzt wird. Die Lähmung durch Interessenskonflikte und langwierige Prozesse der Willensbildung treten zurück.

## 4.3 Gestaltungsfragen

### 4.3.1 Ausgangspunkt: Die Spende

Ausgangspunkt für die Gestaltung der Verbundstiftung ist ein für gemeinnützige Aufgaben tätiger steuerbegünstigter Verein, der im ideellen Bereich vor allem Spenden einnimmt und zeitnah für die gemeinnützigen Zwecke verwendet. Unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 7a und Nr. 11 AO hat er gegebenenfalls Vermögenswerte angesammelt, die nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung unterliegen. Für die Spenden werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, mit deren Hilfe die Spender den für soziale Zwecke gegebenen Betrag bis zur Höchstgrenze von 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe abziehen und so ihre Steuerlast vermindern können.

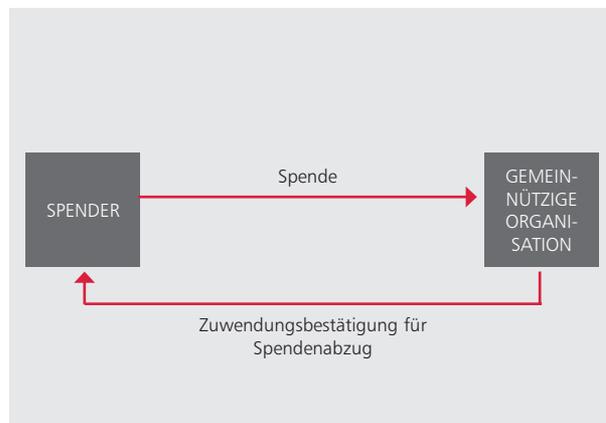


Abb. 2: Der „normale“ Spendenvorgang

### 4.3.2 Die Errichtung einer Stiftung

Der Verein kann nun aus eigenen, nicht zeitnah verwendungspflichtigen Mitteln (vgl. § 58 Nr. 7a und 11 AO) oder mit Hilfe von Mitteln, die Freunde und Förderer hierzu bereitgestellt haben, eine Stiftung „anstiften“.

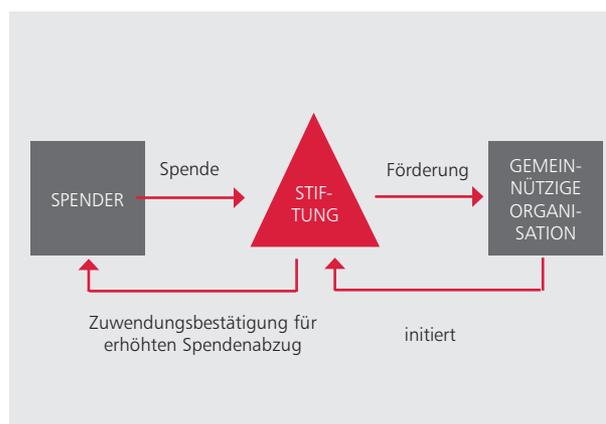


Abb. 3: Einschaltung einer Förderstiftung

Die Stiftung steht nach ihrer Errichtung einer Vielzahl interessierter Personen für Zustiftungen, aber selbstverständlich weiterhin auch für Spenden offen. Für diese Personen kommt ebenfalls der genannte Spendenabzug in Betracht. Daneben greifen der Stiftungshöchstbetrag sowie der Gründungshöchstbetrag innerhalb des ersten Jahres nach Stiftungserrichtung. Bei der Dotation größerer Summen kommt zudem die sogenannte Großspendenregelung zur Anwendung, bei der die Spende über sieben Veranlagungszeiträume verteilt werden kann. Aus den Erträgen der Anlage ihres gesamten, durch die Zustiftungen erhöhten Vermögens nimmt die Stiftung dann Zuwendungen an den Verein oder für dessen Zwecke vor. Dies kann satzungsmäßig verankert und zusätzlich durch eine weitgehende Organidentität zwischen Vereins- und Stiftungsvorstand sichergestellt werden.

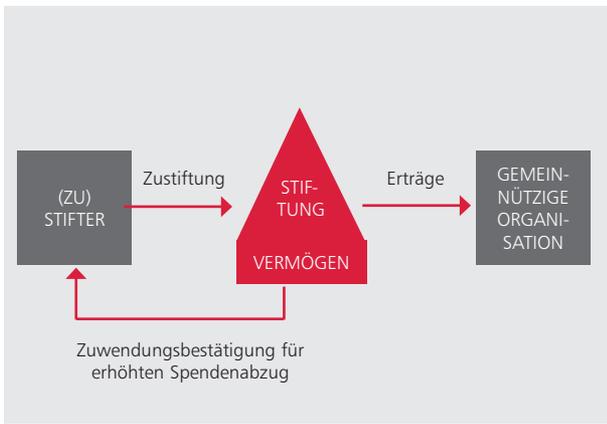


Abb. 4: Zustiftung zur Förderstiftung

### 4.3.3 Stiftungsfonds

Die Verbundstiftung kann wiederum **Fonds** für einzelne Zwecksetzungen, Förderprogramme und -projekte aus dem Spektrum der Vereinsaktivitäten (z.B. Stiftungsfonds für das Kunstmuseum X oder für die Kindertagesstätte Y) einrichten und als Teil des eigenen Stiftungsvermögens verwalten. Das ermöglicht dem Stifter, sein finanzielles Engagement zu lenken und zu präzisieren. Die Stiftung kann auch die Verwaltung von Fonds anbieten, dessen konkrete Widmung innerhalb des Zweckrahmens der Verbundstiftung durch den Stifter vorgegeben wurde.

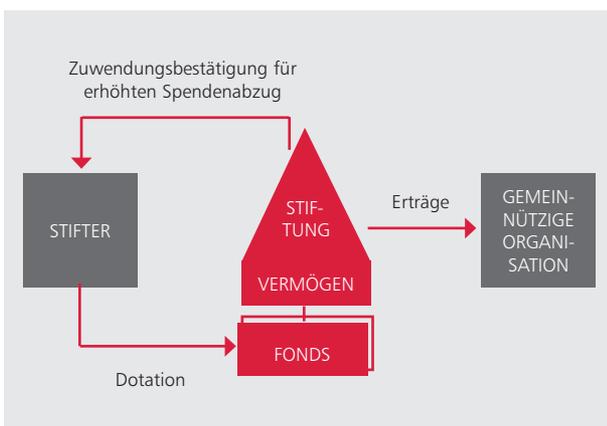


Abb. 5: Einbeziehung von Stiftungsfonds

### 4.3.4 Treuhandstiftungen

Noch ausgeprägter wird die Individualisierung, wenn Förderer **unselbstständige Stiftungen** unter dem Dach und im Rahmen der Zwecksetzung der Verbundstiftung einrichten und dotieren. Erträge dieser Treuhandstiftungen, die eine eigene Satzung und gegebenenfalls eigene Entscheidungsgremien haben, können in einzelne Projekte oder Einrichtungen der sozialen Organisation fließen. Bei der Errichtung einer solchen Stiftung ist über die erwähnten steuerlichen

Möglichkeiten hinaus der sogenannte Gründungshöchstbetrag anwendbar; Gleiches gilt für Zustiftungen in diese Treuhandstiftungen innerhalb des ersten Jahres nach Gründung.

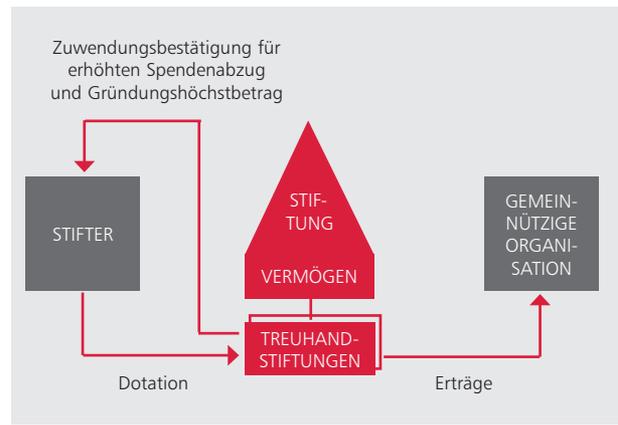


Abb. 6: Einbeziehung von Treuhandstiftungen

### 4.3.5 Geschäftsbesorgung

Schließlich kann die Verbundstiftung auch Verwaltungsleistungen für dritte **rechtsfähige Stiftungen** erbringen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Zwecksetzung der rechtsfähigen Stiftungen im Spektrum der eigenen Zwecke liegt. Dann profitiert die Stiftung von der Expertise der Dachstiftung, welche wiederum ihre Kapazitäten besser auslasten und zusätzliche Zuwendungen für ihre „Mutterorganisation“ gewinnen kann. Insofern wären die Rechte und Pflichten der Partner in einem Geschäftsbesorgungsvertrag niederzulegen.

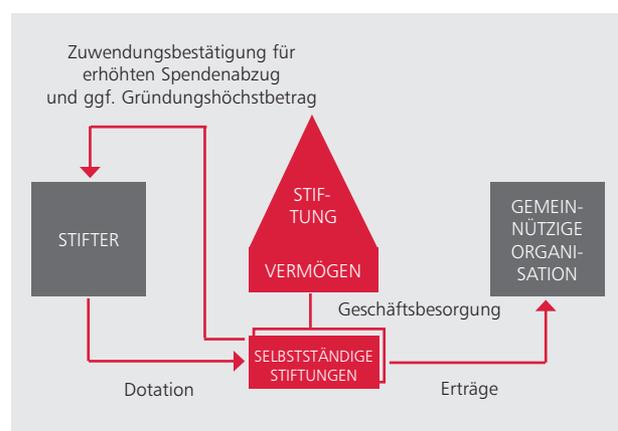


Abb. 7: Geschäftsbesorgung für rechtsfähige Stiftungen

### 4.3.6 Umfassende Stiftungsverwaltung

Ein solches umfassendes Stiftungsverwaltungsmodell<sup>36</sup> ist attraktiv für das Fundraising, weil es eine Bandbreite von Angeboten für den Stifter bereithält. Er kann eine mehr oder minder individuelle

bzw. selbstständige Namensstiftung mit allen ihren Vorteilen errichten, ohne mit dem Errichtungs- und Verwaltungsaufwand belastet zu sein. Der Stifter hat insbesondere die Wahl, ob und wie er sich über die Hingabe des Vermögens hinaus engagieren will. Durch die Zusammenfassung der Verwaltung für alle Einzelstiftungen unter einem Dach können Synergien und Effizienzvorteile erzielt werden, die gegebenenfalls zu verbesserten Anlagenmöglichkeiten des Vermögens und zu reduzierten Verwaltungskosten führen. Durch die eigene Stiftung wird die Beziehung des Stifters zur sozialen Organisation und ihren Zwecken vertieft und gefestigt. Er wird damit für die Organisation zu einem „Werbeträger“.

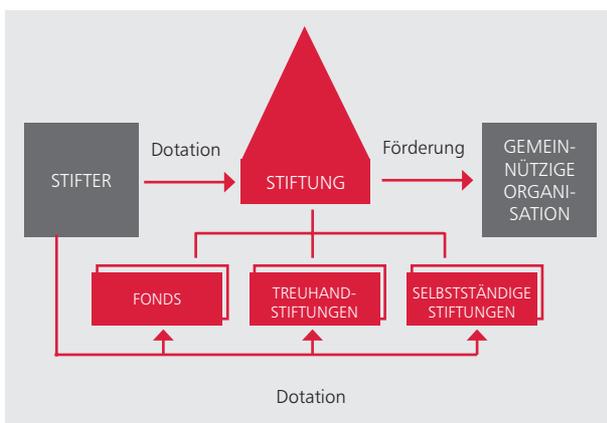


Abb. 8: Das „vollständige“ Modell einer Verbundstiftung

Eine ebenso wichtige wie schwierige Problematik betrifft den Grad der Nähe der Verbundstiftung zur sozialen Organisation<sup>37</sup>. Ist z.B. satzungsgemäß eine Identität zwischen Vereins- und Stiftungsvorstand gegeben, fehlt es der Stiftung an der notwendigen Autonomie. Das stärkt ihren dienenden Charakter, schwächt aber ihre Eigenständigkeit und macht sie damit weniger attraktiv für potenzielle Stifter. In der Praxis zeigt sich, dass die Stiftung mit zunehmendem Erfolg eine eigene Geschäftsführung erhält und sich dann – auch auf Druck der einzelnen Stifter – zunehmend vom Verein emanzipiert und auf eigene Profilierung setzt.

#### 4.4 Fragestellungen im Vorfeld der Stiftungsgründung

Vor der Errichtung einer Verbundstiftung sollten sich die Verantwortlichen im Verein genau überlegen, ob Aufwand und Nachteile den Ertrag und die Vorteile rechtfertigen. So kennt die rechtsfähige Stiftung kei-

nen Eigentümer, keine Gesellschafter oder Mitglieder, ist also auch für den stiftenden Verein im Grundsatz fremd und ihm gegenüber unabhängig. Bei der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung besteht für den Verein kaum eine Möglichkeit, dieses zurückzuhalten. Vor einer Auflösung der Stiftung und einem eventuellen Anfall des Vermögens auf den Verein wird die Stiftungsbehörde genaue Prüfungen anstellen. Die Stiftung bietet aufgrund der Bindung an den Stifterwillen, d.h. an den beim Errichtungsakt erklärten Willen des Vereins, allerdings auch die Gewähr für eine langfristige Kontinuität der Tätigkeit.

Grundsätzlich kann ein Verein als Stifter auftreten. Er darf dies allerdings nur im Rahmen seiner Satzung, also nicht zu vereinsfremden Zwecken tun. Im Zusammenhang mit der Verfügung über das auf die Stiftung zu übertragende Vereinsvermögen sind steuer- und vereinsrechtliche Bedingungen zu erfüllen. So dürfen die Werte nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Den handelnden Vereinsorganen muss das Verfügungsrecht über das Vermögen zukommen. Handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des Vereinsvermögens, dürfte ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich sein. Handelt es sich um das Gesamtvermögen, wird ein einstimmiges oder doch zumindest satzungsänderndes Quorum erwartet. Lediglich bei kleineren Vermögensbestandteilen wird man dem Vereinsvorstand die Entscheidung zugestehen müssen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Verein, wenn er nicht (auch) die Mittelbeschaffung für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO ausdrücklich zum Satzungszweck hat, die Stiftung nur bis zur Hälfte seiner Mittel („teilweise“, § 58 Nr. 2 AO) dotieren darf.<sup>38</sup> Gegebenenfalls ist an eine entsprechende Änderung der Vereinssatzung vor Stiftungserrichtung zu denken.

Für den stiftenden Verein wird sich in besonderer Weise die Frage der Kontrolle stellen. Insoweit wird in der Stiftungssatzung häufig eine Personenidentität der Vereins- und Stiftungsgremien vorgesehen. Es können aber auch Differenzierungen, Verengungen oder Erweiterungen sinnvoll sein. Ein generelles Offenhalten der Gremienbesetzung empfiehlt sich besonders dann, wenn Mit- oder Zustifter über die Mitwirkungsmöglichkeit motiviert werden sollen oder die Stiftung durch Stärkung ihrer Autonomie (auch gegenüber dem stiftenden Verein) an Attraktivität gewinnen soll.

36 Vgl. Mecking / Weger 2006, S. 36.

37 Vgl. auch Schick, Stefan: Neue Wege im Erbschaftsmarketing: Bürgerstiftungen und Gemeinschaftsstiftungen, in: S&S 2/1999, S. 23 f.

38 Vgl. dazu insbesondere: Eversberg, Horst: Mittelzuwendung nach § 58 Nr. 2 Abgabenordnung, in: S&S 5/1999, S. 19 ff; Schick, Stefan: Umstrukturierung von Anstaltsträgerstiftungen – Ausgliederung, Outsourcing und Kooperation, in: S&S Rote Seiten (S&S RS) 6/2000

39 Vgl. Heidbüchel, Katrin: Konkurrenz im eigenen Haus? Verein und Stiftung unter einem Dach, in: S&S 6/2001, S. 28 f.

Gerade wenn der Sinn einer Stiftungerrichtung ein verbessertes Erbschafts- oder Spendenmarketing ist, sollte darauf geachtet werden, dass die Stiftung ihr eigenes Profil erhält und nicht zu einer Art „Durchlauferhitzer“ für Spenden „verkommt“. Auch sollten Überschneidungen im Tätigkeitsprofil zwischen Mutter-Verein und Tochter-Stiftung vermieden werden, um zu verhindern, dass eine Wettbewerbssituation aufgebaut wird.<sup>39</sup> Damit die Stiftung ihre satzungsmäßigen Aktivitäten an die allgemeinen Entwicklungen anpassen kann, sollte auf die Formulierung der Zweckbestimmung und der Änderungsmöglichkeiten besondere Sorgfalt verwendet werden.

#### 4.5 Kompetenz zur Stiftungsberatung und -verwaltung

Für die Organisation bzw. deren Stiftung ist es notwendig, einschlägige Beratungskompetenz vorzuhalten, um Fragen interessierter potenzieller Stifter beantworten und die eigenen Geschäfte in angemessener und professioneller Weise führen zu können. Sie muss also eine entsprechende Bera-

tungskompetenz mit eigenem Personal aufbauen oder diese Fragen an ihr etwa auf der Grundlage eines Rahmenberatungsvertrages verbundene Spezialisten auslagern. Insofern muss die Organisation, die in eigener Sache Stifter gewinnen will, ein entsprechendes Beratungs- und Dienstleistungsangebot aufweisen und kommunizieren – im eigenen Haus, in Kooperation mit Experten<sup>40</sup> oder in einem Netzwerk, etwa unter Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Dachverbandes.

Wer sich mit dem Gedanken befasst, eine Stiftung zu errichten oder dazu anstiften will, bedarf der Motivation, der Informationen, des Gesprächs und des Rats. Praxisorientierte Vorträge – etwa im Rahmen der von verschiedenen Einrichtungen angebotenen Seminare – oder Publikationen können als Einstieg hilfreich sein. Wenn große Vermögen zur Weitergabe anstehen oder mit Hilfe des Instruments der Stiftung ein Führungswechsel in einem mittelständischen Unternehmen geplant ist, sollte unbedingt professioneller Rat eingeholt werden. Hier ist in erster Linie der darauf spezialisierte Anwalt oder Steuerberater gefragt. Eine

<p><b>Vermögensangelegenheiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitung und Mitwirkung bei Vermögensübertragungen</li> <li>▪ Abwicklung von Nachlässen (Testamente, Vermächtnisse)</li> <li>▪ Beratung bei der Vermögensanlage</li> <li>▪ Übernahme der Vermögensverwaltung           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachwerte (z.B. Grundvermögen, Sammlungen)</li> <li>- Finanzwerte (Bar- und Wertpapiervermögen)</li> <li>- Forderungen und Beteiligungen</li> <li>- Rechte (z.B. Patente, Lizenzen)</li> </ul> </li> <li>▪ Beratung und Übernahme von Gesellschaftsfunktionen</li> <li>▪ Vermögensumschichtungen</li> </ul> <p><b>Rechnungswesen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontoführung</li> <li>▪ Zahlungsverkehr</li> <li>▪ Spendenverwaltung           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinnahmung</li> <li>- Zuwendungsbestätigungen</li> <li>- Dankschreiben</li> </ul> </li> <li>▪ Finanz- und Budgetplanung</li> <li>▪ Buchführung nach den Regeln für steuerbegünstigte Organisationen</li> <li>▪ Betreuung der Wirtschaftsprüfung</li> <li>▪ Controlling</li> </ul> <p><b>Zweckverwirklichung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Projektentwicklung und -beratung</li> <li>▪ Programmkoordination (z.B. bei der Ausschreibung von Projekten, Preisen, Stipendien)</li> <li>▪ Erstellung von Förderrichtlinien</li> <li>▪ Projektmanagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsbearbeitung</li> <li>- Gremiensitzungen (Terminabstimmung, Vorbereitung, Mitwirkung, Protokollierung)</li> <li>- Durchführung schriftlicher, fernmündlicher und elektronischer Entscheidungsverfahren</li> <li>- Umsetzung der Gremienentscheidungen</li> <li>- Projektbegleitung und -beratung</li> <li>- Verwendungskontrolle</li> <li>▪ Übernahme der operativen Stiftungstätigkeit</li> <li>▪ Geschäftsführung</li> <li>▪ Evaluation</li> </ul> <p><b>Rechtliche Unterstützung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung (insbesondere im Stiftungsrecht, Familien- und Erbrecht sowie Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht)</li> <li>▪ Entwurf von Verträgen, Geschäftsordnungen, Arbeits- und Handlungsregelungen</li> <li>▪ Prüfung und Begleitung von Gremienentscheidungen (steuerlich, rechtlich, satzungrechtlich)</li> <li>▪ Prüfung und Durchführung von Satzungsänderungen</li> <li>▪ Vorbereitung aller steuerlichen Erklärungen</li> <li>▪ Ansprechpartner für Stiftungsaufsicht und Finanzverwaltung</li> <li>▪ Begleitung von Betriebsprüfungen</li> </ul> <p><b>Service und Organisation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ externe und interne Stiftungskommunikation</li> <li>▪ Mittelbeschaffung und -werbung</li> <li>▪ Infotelefon</li> <li>▪ Aufbau, Pflege und Verknüpfung stiftungsbezogener Datenbanken           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Adressen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekte</li> <li>- Medien</li> <li>- Spenden</li> <li>- Rechnungswesen</li> <li>- Vermögensverwaltung</li> <li>▪ Aufbau und Pflege der Homepage</li> <li>▪ Betreuung der Stiftungsgremien</li> <li>▪ Erstellung individueller Auswertungen und Statistiken</li> <li>▪ Archivierung</li> </ul> <p><b>Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstellung der Jahresberichte</li> <li>▪ Versand an           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stiftungsgremien</li> <li>- Stiftungsaufsicht</li> <li>- Finanzverwaltung</li> <li>- Interessenten und Partner</li> </ul> </li> <li>▪ Erstellung, Druck und Versand stiftungseigener Publikationen           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Broschüren</li> <li>- Plakate</li> <li>- Faltblätter</li> <li>- Mehrjahresberichte</li> <li>- Jubiläumsausgaben</li> <li>- Projektberichte</li> </ul> </li> <li>▪ Organisation von Stiftungsveranstaltungen           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benefiz, Lotterie, Tombola</li> <li>- Kongresse, Tagungen, Seminare</li> <li>- Spenden- und Zustiftungsaufäufe</li> <li>- Informationsveranstaltungen</li> </ul> </li> <li>▪ Medien- und Öffentlichkeitsarbeit           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Presseinformationen</li> <li>- Pressegespräche</li> <li>- Pressekonferenzen</li> </ul> </li> </ul>
--	---	---

Abb. 9: Leistungsangebot einer Stiftungsverwaltung

40 Vgl. Hohenthal, Carl (Hrsg.): Die Elite der Stiftungsexperten im deutschsprachigen Raum, München 2005.

41 Nach Steinsdörfer, Erich: Von Anlage bis Zweckverwirklichung: Elemente des Leistungsangebots einer Stiftungsverwaltung, in: DS 2/2002, S. 55.

wirksame und sinnvolle Stiftungskonstruktion muss über eine lange ungewisse Zeit hindurch funktions-tüchtig bleiben. Und so ist dann oft Unterstützung gefragt, um durch den mit der Stiftungsgründung verbundenen, vermeintlich undurchdringlichen Vorschriften- und Paragraphendschmelz zu navigieren. Und auch die professionelle Entwicklung der Stiftungsprogramme und -projekte ist heute wichtig, um die Bereitschaft zur privaten Dotation zu fördern. Stiftungsgeschäfte und -satzungen sind zu formulieren und abzustimmen, Behördengänge durchzuführen. Schließlich ist die Stiftung zu verwalten. Elemente eines entsprechenden Leistungsangebotes finden sich in der vorstehenden Übersicht.<sup>41</sup>

## 5 STEUER- UND HAFTUNGSFRAGEN DER STIFTUNGS-VERWALTUNG

### 5.1 Steuerfragen

Auch die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung sowie die einkommen- und umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltung von Treuhandstiftungen oder der Geschäftsbesorgung für rechtsfähige Stiftungen sind zu bedenken.<sup>42</sup> Dies gilt besonders dann, wenn die Verbundstiftung für ihre Verwaltungstätigkeit ein Entgelt bezieht.

#### 5.1.1 Gemeinnützigkeitsrecht

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Verwaltungsleistung hängt davon ab, ob die verwaltete Stiftung als steuerlich eigenständige Körperschaft im Sinne des § 1 I Nr. 5 KStG anzusehen ist oder ob sie steuerlich dem Träger, also der Verbundstiftung zuzurechnen ist. Im letzteren Fall handelt die Verbundstiftung – mangels wirtschaftlicher Eigenständigkeit der von ihr verwalteten Treuhandstiftung – in Verfolgung eigener Zwecke wie etwa bei der Verwaltung von Stiftungsfonds und Zustiftungen. Hier ergeben sich aus der Verwaltungsleistung keine steuerlichen Besonderheiten.

Ist die verwaltete Treuhandstiftung dagegen steuerlich eigenständig, so erbringt die Verbundstiftung mit ihrer Verwaltung eine Dienstleistung für eine andere Körperschaft. Von einer steuerlichen Eigenständigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Treuhandstiftung folgendermaßen gestaltet ist:

- (1) Das Stiftungsvermögen der Treuhandstiftung wird gesondert vom Vermögen des Trägers verwaltet;
- (2) die Zweckbindung ist dauerhafter Natur (sie kann z.B. nicht beliebig widerrufen werden, sondern nur unter engen Voraussetzungen, etwa aus „wichtigem Grund“);
- (3) der Träger ist aufgrund der treuhänderischen Bindung gehindert, das Vermögen selbstbestimmt für eigene Zwecke zu verwenden. Bei (teilweiser) Zweckidentität der Treuhandstiftung und des Trägers kommt eine wirtschaftliche Selbstständigkeit etwa dann in Betracht, wenn die Entscheidung über die Mittelverwendung einem Stiftungsgremium übertragen ist, das mehrheitlich nicht mit Organmitgliedern des Trägers besetzt ist.

Liegt nach den vorstehenden Kriterien eine steuerlich eigenständige Treuhandstiftung vor, so erbringt die Verbundstiftung mit der Verwaltung also auch dann eine Dienstleistung gegenüber einer – steuerlich betrachtet – anderen Körperschaft, wenn die Treuhandstiftung im gleichen Zweckrahmen tätig wird wie die Verbundstiftung. Denn Vermögen und Erträge wie auch die satzungsgemäße Zweckverwirklichung werden dann nicht der Verbundstiftung, sondern der Treuhandstiftung selbst zugerechnet; die Verbundstiftung handelt hier also nicht in Verfolgung ihrer eigenen Satzungszwecke.<sup>43</sup>

Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist eine solche Dienstleistung grundsätzlich zulässig. Dies gilt sowohl für unentgeltliche als auch als für entgeltliche Verwaltungstätigkeit. Erhebt die Verbundstiftung kein oder ein nicht kostendeckendes Entgelt, so stellt dieser Verzicht eine zulässige Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO dar, wenn es sich – wie in den Verbundstiftungsmodellen vorgesehen – um steuerbegünstigte Treuhandstiftungen handelt und wenn die Verbundstiftung damit nicht mehr als die Hälfte ihrer Mittel weitergibt.

Die Verwaltungstätigkeit gegen Entgelt ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren, da die Verwaltungsleistung weder eine (eigene) Vermögensverwaltung im Sinne des § 14 Satz 3 AO darstellt noch die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nach § 65 AO erfüllt sind. Da die Verwaltung unselbstständiger gemeinnütziger Stiftungen auch von gewerblichen Dienstleistern, wie z.B. Banken, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern,

<sup>42</sup> Vgl. hierzu: Hüttemann, Rainer / Herzog, Rainer: Steuerfragen bei gemeinnützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen; in: DB 2004, S. 1001 ff. (im Folgenden: Hüttemann / Herzog 2004); Hoffmann-Staudtner / Küstermann 2006, S. 54 ff.

<sup>43</sup> Vgl. Schmidt / Fritz 2003, S. 17.

angeboten werden kann bzw. wird, fehlt es zumindest an der dritten der soeben genannten Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebes gemäß § 65 Nr. 3 AO, wonach der Geschäftsbetrieb nicht in steuerschädlichem Umfang in Wettbewerb zu (potenziellen) steuerpflichtigen Mitbewerbern am Markt treten darf.<sup>44</sup> Solange dieser steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht im Vordergrund der Aktivitäten der Verbundstiftung steht, ist er für den Gemeinnützigkeitsstatus der Verbundstiftung grundsätzlich unschädlich.

Die gleiche gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung wie bei der Verwaltung einer steuerlich eigenständigen Treuhandstiftung gilt (erst recht) hinsichtlich der Geschäftsbesorgung für eine rechtsfähige Stiftung, da es sich bei dieser immer um eine eigene Körperschaft bzw. Rechtsperson handelt und die Geschäftsbesorgung als Dienstleistung gegenüber einem Dritten ebenfalls im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbracht wird.

### 5.1.2 Ertrag- und umsatzsteuerliche Konsequenzen

Erbringt die Verbundstiftung ihre Verwaltungsleistung gegenüber einer steuerlich eigenständigen Treuhandstiftung oder einer rechtsfähigen Stiftung gegen Entgelt, entstehen auf steuerlicher Ebene Leistungsbeziehungen zwischen Verbundstiftung und verwalteter Stiftung, die zur steuerlichen Erfassung der Entgelte bei der Verbundstiftung führen. Da die Einnahmen in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, fällt bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 30.678 € pro Jahr (§ 64 III AO) Körperschaftsteuer an. Außerdem wird die Verbundstiftung im Rahmen der Stiftungsverwaltung als Unternehmerin tätig; es findet ein entgeltlicher Leistungsaustausch mit der verwalteten Stiftung statt. Da die Leistung in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt, unterliegt sie dem vollen Umsatzsteuersatz.

## 5.2 Haftungsfragen

Bei der Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung treuhänderischer Stiftungen ergeben sich Besonderheiten gegenüber dem Haftungsrecht

der rechtsfähigen Stiftungen, da mangels eigener Rechtspersönlichkeit der Treuhandstiftung „deren“ Vermögen rechtlich nicht verselbstständigt ist und insbesondere die Regelungen zur Organhaftung (§§ 31, 86 BGB) keine Anwendung finden.<sup>45</sup> Die Haftungsfragen zur Treuhandstiftung sind allerdings in der Rechtsprechung und Literatur weniger detailliert untersucht und geklärt als die zur rechtsfähigen Stiftung, was teilweise auch durch die unterschiedlichen Auffassungen zur Rechtsnatur des der Treuhandverwaltung zugrunde liegenden Stiftungsgeschäfts begründet ist. Aus Sicht der Stiftungspraxis sollte die Problematik jedoch nicht überbewertet werden; Haftungsfälle, die das Vermögen unselbstständiger Stiftungen betreffen, sind aus jüngerer Zeit kaum bekannt<sup>46</sup>, stehen also wohl „nicht im Zentrum des Stiftungsgeschehens“<sup>47</sup>.

### 5.2.1 Haftung des Trägers

Auch wenn das Vermögen der Treuhandstiftung als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers verwaltet wird, haftet dieser für Verbindlichkeiten aus **Rechtsgeschäften, die er im Rahmen der Stiftungsverwaltung abschließt**, persönlich und mit seinem gesamten Vermögen.<sup>48</sup> Denn der Träger handelt – obwohl er nach außen erkennbar als Treuhänder der unselbstständigen Stiftung auftritt – rechtlich nicht als „Vertreter“ für diese Stiftung, sondern als Eigentümer des Stiftungsvermögens im eigenen Namen. Dies gilt unabhängig davon, wie das Stiftungsgeschäft der Treuhandstiftung gestaltet wurde bzw. vertragstypologisch einzuordnen ist.

Eine Beschränkung der Haftung auf das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Stiftung kann allerdings mit dem betreffenden Geschäftspartner vertraglich vereinbart werden<sup>49</sup>, da im Fall des bewussten Verzichts auf eine umfassendere Haftungsgrundlage für einen unbeschränkten Gläubigerschutz kein Grund mehr besteht. Sicherheitshalber sollte eine solche Beschränkung, zumindest bei Rechtsgeschäften von größerer wirtschaftlicher Tragweite, ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Haftet danach der Träger für Verbindlichkeiten, die bei **ordnungsgemäßer Stiftungsverwaltung** entstanden sind, so ergibt sich für ihn in der Regel aus

44 Vgl. Hüttemann / Herzog 2004, S. 1007 ff.

45 Vgl. u.a.: Westebbe, Achim: Die Stiftungstreuhand, Baden-Baden 1993, S. 125 ff., S. 138 ff. (im Folgenden Westebbe 1993).

46 Dazu: Meyn / Richter/ Meyn 2004, S. 249; mit der Haftung des Stiftungsvermögens einer unselbstständigen Stiftung befasst sich – soweit ersichtlich zuletzt – das Reichsgericht im Jahr 1922, RGZ 105, 305 ff.

47 Hopt / Reuter/ Schmidt 2001, S. 175 ff., 184 oder Reuter, Dieter: Die Haftung des Stiftungsvorstands gegenüber der Stiftung, Dritten und dem Fiskus, in: Non Profit Law Yearbook 2002, S. 157 ff.

48 H.M., z.B.: Staudinger/Rawert/ Rawert 1995, Vorbem. zu §§ 80 ff., Rdnr. 167; Westebbe 1993, S. 125; Seifart / von Campenhausen / Hof 1999, § 36, Rdnr. 133; Meyn/Richter/ Meyn 2004, S. 250; a.A. RG Z 105, 305 ff., 307, das eine Haftungsbeschränkung auf das Stiftungsvermögen annahm, wenn dieses getrennt vom sonstigen Vermögen des Trägers verwaltet wurde und kein Verschulden vorlag.

49 Vgl. u.a.: Staudinger / Rawert 1995 m.w.N.

dem Stiftungsgeschäft das Recht, das Vermögen der Treuhandstiftung damit zu belasten oder – soweit es aufgrund seiner persönlichen Haftung bereits zu einer Minderung seines sonstigen Vermögens gekommen ist – diesen Betrag als Aufwendung dem Stiftungsvermögen zu entnehmen.

Ist aufgrund **schuldhafter Pflichtverletzung** des Trägers im Zuge der Stiftungsverwaltung, z.B. im Rahmen der Vermögensanlage, der Treuhandstiftung ein Schaden entstanden, so lässt sich ein Ausgleichs- bzw. Schadensersatzanspruch gegen den Träger rechtlich nicht ohne weiteres begründen. Dies folgt zum einen daraus, dass ein Schaden des Stiftungsvermögens wirtschaftlich kaum einem anderen als dem Träger selbst zuzuordnen ist, zum anderen daraus, dass denkbare Ansprüche des Stifters, der Destinatäre oder des Stiftungsgremiums nicht auf einen Ausgleich der Wertminderung des Stiftungsvermögens gerichtet sind, da ihnen selbst kein dementsprechender Schaden entstanden ist.<sup>50</sup> Es besteht allerdings die Möglichkeit, etwa dem Gremium der Treuhandstiftung im Stiftungsgeschäft einen solchen Anspruch auf Ersatzleistungen des Trägers im Interesse des Erhalts der Stiftung einzuräumen.<sup>51</sup>

Verursacht der Träger im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit durch schuldhaftes Verletzung geschützter Rechtsgüter (z.B. Gesundheit, Eigentum) einen Schaden bei einem Dritten, so haftet er persönlich und unbeschränkt (**Deliktshaftung**). Eine Belastung des Vermögens der Treuhandstiftung mit dem deliktischen Anspruch ist im Gesetz nicht vorgesehen.<sup>52</sup>

Weder im Fall der Haftung aus rechtsgeschäftlichen Beziehungen noch im Rahmen der Deliktshaftung kommt eine Haftung der Treuhandstiftung für den Träger gemäß oder analog §§ 86, 31 BGB in Betracht, da sich dieser mangels Rechtsfähigkeit der Stiftung nicht in einer einem Organ vergleichbaren Position befindet und die Treuhandstiftung keine einer juristischen Person vergleichbare hinreichende Verselbstständigung aufweist.<sup>53</sup>

### 5.2.2 Haftung des Stiftungsvermögens

Da das Stiftungsvermögen in das Eigentum der Verbundstiftung als Träger übergeht, besteht die Gefahr, dass es dem Zugriff von Gläubigern der Verbundstif-

tung ausgesetzt ist, auch wenn deren Forderungen nicht im Zusammenhang mit der Stiftungsarbeit bzw. -verwaltung stehen. Diese Frage nach der **Haftung für stiftungsfremde Verbindlichkeiten des Trägers** ist umstritten und wird je nach rechtlicher Einordnung des Stiftungsgeschäfts unterschiedlich beantwortet.

Fasst man das Stiftungsgeschäft als **Treuhandvereinbarung** auf, dem ein Auftrag bzw. ein Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde liegt, so wird dem Stifter die Möglichkeit eingeräumt, im Falle der Zwangsvollstreckung in das Stiftungsvermögen Drittwiderspruchsklage nach § 771 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu erheben. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers soll dem Stifter das Aussonderungsrecht gemäß § 47 der Insolvenzordnung (InsO) zustehen<sup>54</sup>. Soweit diese Vorschriften Anwendung finden, haftet das Stiftungsvermögen also nicht für Verbindlichkeiten des Trägers, die keinen Bezug zur treuhänderischen Stiftungsverwaltung haben. Starke Einschränkungen erfährt dieses Haftungsprivileg allerdings durch das so genannte Unmittelbarkeitsprinzip und das Surrogationsverbot. Die Rechtsprechung erkennt danach nur solche Gegenstände als Treugut im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht an, die unmittelbar aus dem Vermögen des Stifters auf den Träger übertragen wurden. Aus Mitteln der Treuhandstiftung angeschaffte Vermögensgegenstände oder Surrogate gehören nicht dazu. In der Literatur werden diese Prinzipien stark kritisiert.<sup>55</sup>

Wird die Treuhandstiftung durch eine **Schenkung unter Auflage** begründet oder handelt es sich um eine Stiftung von Todes wegen, geht das Stiftungsvermögen endgültig in das unbeschränkte Eigentum des Trägers über und ist dem Haftungszugriff der Gläubiger des Trägers auch für stiftungsfremde Verbindlichkeiten ausgesetzt. Der Stifter hat bei der Auflagenschenkung aber die Möglichkeit, die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens zu verhindern, indem er sich für den Fall der Insolvenz des Trägers im Schenkungsvertrag die Rückforderung des Stiftungsvermögens vorbehält.<sup>56</sup>

Sieht man die Treuhandstiftung als „**virtuelle juristische Person**“ und damit als „virtuellen Rechtsträger“ des Stiftungsvermögens an, so wird das Vermögen nicht dem Träger, sondern der Treuhandstiftung

50 Vgl. Westebbe 1993, S. 112 ff., 135 ff.

51 Vgl. auch: Seifart / von Campenhausen / Hof 1999, § 36 Rdnr. 133.

52 Westebbe 1993, S. 138, schlägt vor, bei der Übernahme von Tätigkeiten, die eine besondere Gefahr einer Schädigung Dritter beinhalten, wie z.B. der Betrieb eines Krankenhauses oder Rettungsdienstes, die Möglichkeit der Abwälzung von Schadensersatzansprüchen auf das Stiftungsvermögen zu vereinbaren.

53 Vgl. Staudinger / Rawert 1995, Seifart / von Campenhausen/ Hof 1999, Rdnr. 134, Westebbe 1993, S. 139.

54 Vgl. Prütting, Hans: Insolvenz von Vereinen und Stiftungen, in: Non Profit Law Yearbook 2002, S. 157 ff., 151 ff.

selbst zugeordnet. Danach haftet das Stiftungsvermögen nur für die auf die Treuhandstiftung bezogenen Verbindlichkeiten des Trägers. Für stiftungsfremde Verbindlichkeiten des Trägers soll dem Stifter, dem sonst zum Vollzug der Auflage Berechtigten oder einem von ihm ausgetauschten Träger in der Zwangsvollstreckung die Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) und im Fall der Insolvenz des Trägers das Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) zustehen.<sup>57</sup>

Anderes gilt für die **Haftung des Stiftungsvermögens für Verbindlichkeiten des Stifters**. Da das Eigentum des Vermögens auf den Träger übergeht, haftet es für Verbindlichkeiten des Stifters nicht unmittelbar. Liegt der unselbstständigen Stiftung ein **Treuhandverhältnis** zugrunde, erlischt im Falle der Insolvenz des Stifters das Auftragsverhältnis (§ 115 InsO); dadurch entsteht ein Herausgabeanspruch gemäß § 667 BGB gegen den Stiftungsträger, der das Stiftungsvermögen an den Insolvenzverwalter herauszugeben hat.<sup>58</sup>

Dagegen ist das Stiftungsvermögen bei Gestaltung des Stiftungsgeschäfts als **Schenkung unter Auflage** dem Zugriff der Gläubiger bei Insolvenz des Stifters entzogen. Allerdings können die Gläubiger bzw. der Insolvenzverwalter die Schenkung anfechten, wenn sie innerhalb der letzten vier Jahre vor der Anfechtung bzw. dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde.

Geht man davon aus, dass die Treuhandstiftung durch Schenkung, Erbeinsetzung oder Vermächtnis unter der Auflage zur treuhänderischen Verwaltung begründet wird und hierdurch eine „**virtuelle Rechtsperson**“ als Vermögensträger entsteht, soll dies zu einem Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten des Stifters führen.<sup>59</sup>

Weiterhin kommen Pflichtteilergänzungsansprüche (§§ 2325, 239 BGB) – bei Stiftungen von Todes wegen Pflichtteilsansprüche (§ 2303 BGB) – der pflichtteilsberechtigten Erben des Stifters in Betracht. Im Falle von Stiftungserrichtungen durch Verfügung von Todes wegen ist zu beachten, dass die Berichtigung von Erblasserschulden der Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen vorgeht (§§ 1990, 1991 Abs. 4 BGB, 327 InsO).

## 6 S&S ANBIETERÜBERBLICK<sup>60</sup>

### 6.1 Umfrage

Immer mehr Stifter und Stiftungen interessieren sich für die Leistungen externer Stiftungsverwalter. Oft können sie den „Anbietermarkt“ jedoch kaum noch überblicken, denn neben traditionellen Stiftungsverwaltungen wie Kirchen oder Kommunen haben sich in den letzten Jahren zunehmend neue Anbieter, wie z.B. Banken, Vereine und Verwaltungsagenturen, auf dem Markt etabliert.<sup>61</sup>

Diese Entwicklung spiegelt den gestiegenen Bedarf derartiger Einrichtungen wider: So erfreut sich das Modell Treuhandstiftung<sup>62</sup>, das eine externe Verwaltung voraussetzt, immer größerer Beliebtheit und viele der neugegründeten selbstständigen Stiftungen sind mit zu geringen Mitteln ausgestattet, um ohne erhebliche Einschränkung der Zweckverwirklichung einen eigenen (hauptamtlichen) Verwaltungsapparat finanzieren zu können. Und eine ehrenamtliche Leitung ist der Komplexität des Stiftungsmanagements oftmals aus zeitlichen, aber auch aus fachlichen Gründen nicht gewachsen.

Das Spektrum der Anbieter von Stiftungsverwaltung ist dabei weit und unübersichtlich. Wer bietet welche Leistungen an und zu welchen Kosten? Wie frei ist der Stifter in der Ausgestaltung seiner eigenen Stiftung und welche Rechte hat er? Fragen, die sich viele potenzielle Stifter stellen, auf die sie jedoch nur mühsam eine Antwort bekommen. Die im Stiftungssektor fehlende einheitliche Begrifflichkeit, z.B. in Bezug auf die Bezeichnung des Stiftungsvermögens, komplettiert die Unübersichtlichkeit.

„Stiftung&Sponsoring“ möchte in dieser Ausgabe ein wenig Klarheit vermitteln und hat zu diesem Zweck im Herbst 2006 eine schriftliche Umfrage unter ausgewählten Stiftungsverwaltungen zu deren Leistungsangebot durchgeführt.

### 6.2 Vorgehensweise

Die Umfrage richtete sich an 109 Stellen in ganz Deutschland, darunter Stiftungen, Vereine, Kommunen, kirchliche Organisationen, Banken und Spar-

55 Vgl. näher: Richter, Andreas: Insolvenz von Stiftungen, in: S&S RS 3/2006, S. 20 m.w.N. (im Folgenden Richter 2006); Westebbe 1993, S. 144 ff.; Wochner, Georg: Die unselbstständige Stiftung, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) 1999, S. 125 ff. (127) (im Folgenden Wochner 1999).

56 Wochner 1999, S. 128.

57 Vgl. Hopt / Reuter / Schmidt 2001, S. 185, 193.

58 Vgl. Richter 2006, S. 20 m.w.N.; Wochner 1999, S. 127; Staudinger / Rawert 1995, Rdnr. 169; a.A. Westebbe 1993, S. 141.

59 Hopt / Reuter / Schmidt 2001, S. 193; Richter 2006, S. 22.60 Die Autoren danken Andrea Lehmann, Redaktionsassistentin beim Fachmagazin Stiftung&Sponsoring, für die Vorbereitung und Auswertung der Anbieterumfrage.

61 Vgl. Einleitung des vorliegenden Beitrags.

62 Vgl. hierzu: 2.4 und 4.3.4.

kassen, Rechtsanwaltskanzleien, Stiftungsagenturen und Universitäten, von denen anzunehmen war, dass sie Stiftungen verwalten. 45 von ihnen antworteten, was einer erfreulichen Rücklaufquote von 41 % entspricht<sup>63</sup>.

Der verwendete Fragebogen umfasste 18 Fragen und war in vier Themenblöcke unterteilt:

- I. Allgemeine Informationen zur Stiftungsverwaltung
- II. Vermögen und Zwecke der verwalteten Stiftungen
- III. Gebühren und Leistungen der Stiftungsverwaltung
- IV. Regelungen zu Kontrolle und Sicherheit

Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse der Umfrage vergleichend mit dem Ziel dargestellt, die Transparenz auf dem Markt der Stiftungsverwalter zu erhöhen und interessierten Stiftern eine erste Orientierung auf der Suche nach einem geeigneten Verwalter für ihre Stiftung zu bieten. Wenngleich die Ergebnisse der Umfrage aufgrund der bewussten Auswahl der angeschriebenen Einrichtungen und der unbekanntenen Grundgesamtheit statistisch nicht repräsentativ sind, spiegeln sie dennoch die Breite und Vielfalt deutscher Stiftungsverwaltungen wider.

## 6.3 Ergebnisse

### 6.3.1 Allgemeine Informationen zur Stiftungsverwaltung

**Stiftungen als Stiftungsverwalter:** Mehr als die Hälfte (vgl. Abb. 10) der befragten Stiftungsverwaltungen (insgesamt 45) sind Stiftungen öffentlichen oder privaten Rechts (26), darunter 4 Bürgerstiftungen, die insgesamt in diesem Feld sehr dynamisch auftreten<sup>64</sup>. Erstaunlich ist die geringe Beteiligung von Kirchen, Kommunen und Universitäten, die his-

torisch gesehen zu den ältesten Stiftungsverwaltern gehören und auch erhebliche Vermögen betreuen, sowie von Banken, die auf diesem Feld zunehmende Geschäftschancen sehen.

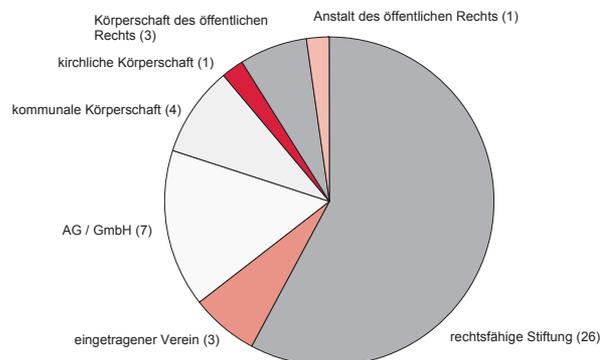


Abb.10: Rechtsform der Stiftungsverwaltungen

**Junger Markt:** Fast zwei Drittel der Befragten haben ihre Tätigkeit als Stiftungsverwalter erst in den vergangenen sechs Jahren (2000-2006) aufgenommen – ein interessantes, wenngleich nicht unerwartetes Ergebnis (vgl. Abb. 11). Die ältesten Stiftungsverwalter sind der Gruppe der kommunalen Körperschaften zuzuordnen: So verwaltet München Stiftungen seit dem Jahr 1208, Nürnberg seit 1339.

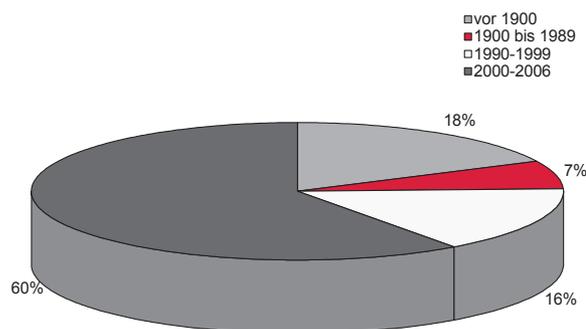


Abb. 11: Beginn der Verwaltungstätigkeit

<sup>63</sup> Die Antworten der Stiftungsverwaltungen, die an der Umfrage teilgenommen haben, sind auf den Seiten 22-30 nachzulesen. Weitere Stiftungsverwaltungen sind: Anthropische Gesellschaft in Deutschland e.V., Stuttgart; Bayerische Hypo- und Vereinsbank, Nürnberg; Bayerische Julius-Maximilians-Universität, Würzburg; Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim; Bischöfliches Ordinariat Mainz, Münster; Bischöfliches Ordinariat Speyer am Rhein, Speyer am Rhein; Blue Capital GmbH – HVB, Hamburg; Bürgerstiftung Bonn; Bürgerstiftung Braunschweig; Bürgerstiftung Hamburg; Bürgerstiftung Hildesheim; Bürgerstiftung Saarbrücken; Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck; Commerzbank AG, Frankfurt am Main; Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main; Deutsche Schillerstiftung von 1859, Weimar; Deutsche Stiftung Weltbevölkerung, Hannover; Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main; ESC Stiftungstreuhand GmbH, Hamburg; Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg; FGS Treuhandgesellschaft für Stiftungsvermögen mbH, Bonn; Freie Universität Berlin; Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Fürstlich und Gräfllich Fuggerische Stiftungs-Administration, Augsburg; Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum; Gemeinschaftsstiftung für Blinde und Sehbehinderte in Studium und Beruf, Marburg; Gesellschaft für Stiftungsförderung

e.V., Berlin; Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main; Kester-Haesler-Stiftung, Fürstfeldbruck; Klosterkammer Hannover; Kreissparkasse Köln; Landkreis Neuwied; LIGA Bank-Stiftung, Regensburg; Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg; Plansecur Stiftung, Kassel; Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; Schulstiftung im Bistum Osnabrück; Sparkasse Frankfurt am Main; Sparkasse Kassel; Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau; Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, Kiel; St. Petri Domgemeinde, Bremen; Stadt Essen; Stadt Frankfurt am Main; Stadt Görlitz; Stadt Mülheim an der Ruhr; Stadt Münster; Stadt Oldenburg; Stadt Regensburg; Stadt Rosenheim; Stadt Kassel; Stadt Mainz; Stadt Stiftung Gütersloh; Stadtparkasse Düsseldorf; Stadtparkasse München; Stiftung Mondo, Stuttgart; Stiftung Städelsches Kunstinstitut, Frankfurt am Main; Stiftungszentrum des Erzbistums Bamberg; Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern, München; Technische Universität Berlin; Transpari – die transparente Bürgerstiftung im Paritätischen Niedersachsen, Hannover; Umweltstiftung WWF-Deutschland, Frankfurt am Main; Universität Hamburg; Universität Mannheim; Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung, Mainz

**Wenig Personal:** Der Stiftungssektor ist wie der Non-Profit-Sektor allgemein durch eine sehr heterogene Mitarbeiterstruktur gekennzeichnet. Viele Personen unterstützen die Arbeit von Stiftungen auf freiwilliger Basis, sind auf Teilzeitbasis angestellt oder nehmen Stiftungsaufgaben anteilig im Rahmen einer anderen (ihrer eigentlichen) Tätigkeit wahr. Die Anzahl der vollzeit beschäftigten Mitarbeiter ist in der Regel gering. Ähnlich verhält es sich auch bei den befragten Stiftungsverwaltungen, die, wie die Umfrage bestätigt, oft selbst Stiftungen sind. 19 der 45 Befragten\* beschäftigen – umgerechnet in Vollzeitstellen – nur bis zu fünf Mitarbeiter. Die geringe Mitarbeiterzahl korrespondiert dabei nicht mit der Anzahl der verwalteten Stiftungen. So sind in der Universität München z.B. nur zwei Mitarbeiter für die Verwaltung von 52 Stiftungen zuständig. Elf der befragten Stiftungsverwaltungen, die selbst kein Personal vorhalten, das die Stiftungen betreut, haben die eigentliche Verwaltungstätigkeit an einen Dienstleister, die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH, übertragen, der die Konzepte dieser Einrichtungen (teilweise selbst Stiftungen) umsetzt.

**Von 1 bis 390:** Ein Großteil der befragten Stiftungsverwaltungen (44 %) verwaltet nur eine bis zehn Stiftungen (vgl. Abb. 12), was jedoch nichts über die Höhe des anvertrauten Kapitals aussagt. Spitzenreiter ist mit über 390 verwalteten Stiftungen das Deutsche Stiftungszentrum GmbH, eine 100%-ige gewerbliche Tochter des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft. Die von den Befragten verwalteten Stiftungen sind überwiegend unselbstständig; nur 14 % werden auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages betreut.<sup>65</sup>

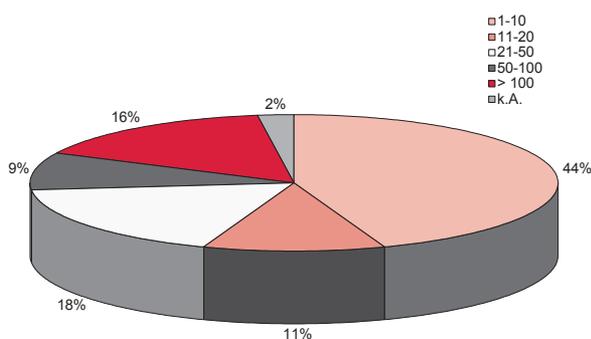


Abb. 12: Anzahl verwalteter Stiftungen

64 Vgl. die Beiträge in Küstermann 2006, S. 59 ff.

\* Die Bezeichnung „Befragte“ steht im Folgenden für die Stiftungsverwaltungen, die an der Umfrage teilgenommen haben.

### 6.3.2 Vermögen und Zwecke der verwalteten Stiftungen

**Stiften mit wenig Geld:** Nicht jeder Treuhänder ermöglicht die Gründung einer Stiftung zu dem vom Stifter vorgesehenen Gründungskapital. Der vorgegebene Mindestbetrag für die Stiftungerrichtung variiert sehr, wobei unter den befragten Stiftungsverwaltern insgesamt eine Offenheit gegenüber kleinen und kleinsten Stiftungen festzustellen ist (vgl. Abb. 13). 36 % ermöglichen die Gründung einer Stiftung bereits ab einem Kapital von 5.000 bzw. 10.000 €. Dabei konnte bei den Befragten kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der verwalteten Stiftungen und der Höhe des erforderlichen Mindestkapitals festgestellt werden. Die These, dass erfolgreiche Stiftungsverwalter – gemessen an der Anzahl verwalteter Stiftungen – die Eintrittsschwelle im Verlauf ihrer Tätigkeit höher setzen, konnte somit nicht verifiziert werden.

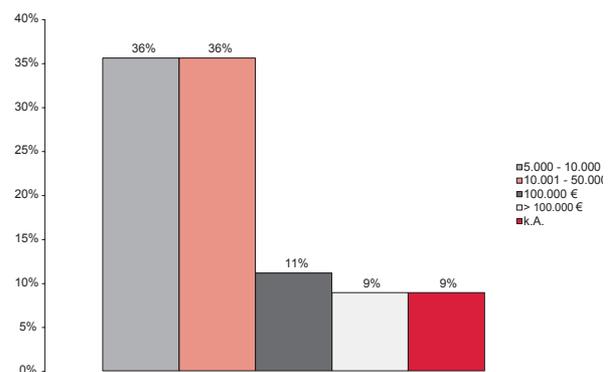


Abb. 13: Vorausgesetztes Mindestkapital bei Errichtung einer Stiftung

**Eingeschränktes Förderspektrum:** Ein Großteil der Stiftungsverwalter setzt konkrete inhaltliche oder regionale Schwerpunkte in Bezug auf die Zwecke der verwalteten Stiftungen oder schränkt die Zielgruppen von Leistungen ein. 71 % der befragten Stiftungsverwaltungen grenzen das Spektrum möglicher Zwecke inhaltlich ein, in der Regel auf solche Zwecke, die sie auch selbst verfolgen. 12 Verwalter geben an, dass die von ihnen betreuten Stiftungen ausschließlich die eigenen Projekte bzw. jene eines konkreten Trägers unterstützen können. Ähnlich verhält es sich beim möglichen Aktionsradius (vgl. Abb. 14): 54 % der befragten Stiftungsverwaltungen nehmen

65 Dieser Wert beruht nur auf Angaben derjenigen Stiftungsverwaltungen, die sowohl die Anzahl der insgesamt verwalteten Stiftungen als auch die Anzahl selbstständiger Stiftungen mitgeteilt haben.

hier Einschränkungen vor. So grenzen insbesondere Bürgerstiftungen und Kommunen naturgemäß die Aktivitäten der verwalteten Stiftungen auf ihre Stadt oder Region ein. Nur 20 % der Stiftungsverwalter bieten ihre Leistungen vollkommen unabhängig von der inhaltlichen und regionalen Ausrichtung der Stiftungen an. Dem Wunsch vieler Stifter, eigene Projekte auszuwählen oder zu verwirklichen, kommen immerhin 62 % der Befragten nach.

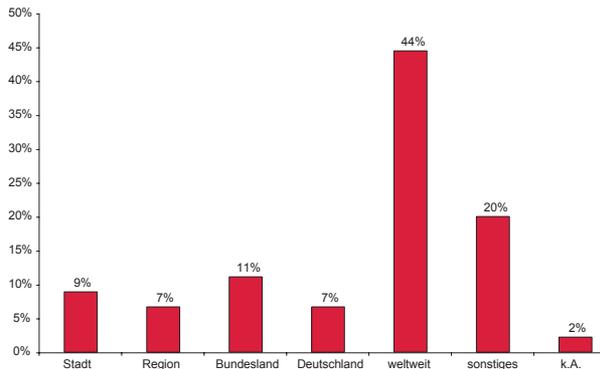


Abb. 14: Möglicher Aktionsradius der von den Befragten verwalteten Stiftungen

### 6.3.3 Gebühren und Leistungen der Stiftungsverwaltung

#### Kostenlos errichten; Verwalten gegen Gebühr:

Die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen verursacht je nach Arbeitsaufwand Kosten in unterschiedlicher Höhe<sup>66</sup>. Nicht alle Stiftungsverwalter geben diese Kosten an die verwalteten Stiftungen weiter bzw. sie tun dies in unterschiedlichem Umfang. 71 % der befragten Verwalter bieten eine kostenlose Stiftungserrichtung an, immerhin 22 % eine kostenlose Stiftungsverwaltung. Zehn der 45 Befragten tragen sowohl die Kosten für die Stiftungserrichtung als auch die Kosten für die Stiftungsverwaltung. Bis auf die Haspa Hamburg Stiftung schränkt jedoch jede dieser zehn Stiftungsverwaltungen den Stiftungszweck mindestens inhaltlich, zum Teil auch regional ein. Der Großteil der Stiftungsverwalter, der eine jährliche Gebühr von seinen Stiftungen erhebt (78 %), berechnet diese anteilig gemessen an den Stiftungsmitteln (40 %; vgl. Abb. 15).

**Ganzheitliche Lösungen:** Die meisten befragten Stiftungsverwalter haben sich der wachsenden Nach-

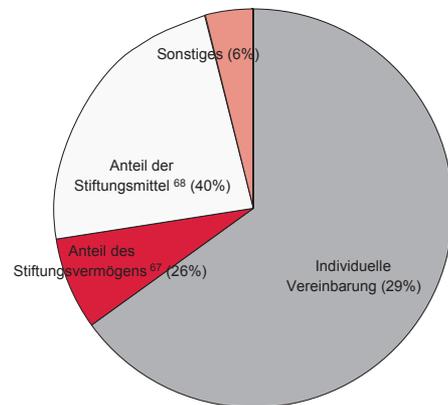


Abb. 15: Bemessung der jährlichen Verwaltungsgebühr<sup>69</sup> (Basis: 35 Stiftungsverwaltungen)

frage nach einer ganzheitlichen Lösung angepasst und bieten ein breites Leistungsspektrum an, das in der Regel auch ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung steht. So sind die verschiedenen Leistungen, wie z.B. Stiftungserrichtung, Gremienbetreuung, Zweckverwirklichung oder Vermögensanlage, meist in der regulären Verwaltungsgebühr inbegriffen. Lediglich für die Steuer- und Rechtsberatung, die Stiftungskommunikation und das Fundraising berechnet ein Großteil der Stiftungsverwaltungen zusätzliche Gebühren (49 % – 44 % – 47 % [Mehrfachantworten]): Viele arbeiten hier mit Spezialisten zusammen.

### 6.3.4 Regelungen zu Kontrolle und Sicherheit

**Eigene Gremien:** Die Einrichtung eigener Gremien ist bei Treuhandstiftungen nicht notwendig, kann jedoch vom Stifter gewünscht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Stifter zu Lebzeiten bestimmte Einflussmöglichkeiten sichern und auch für die Zeit nach seinem Tod eine gewisse Kontrolle der Stiftungsverwaltung aufrechterhalten will. 91 % der befragten Stiftungsverwaltungen zeigen sich offen gegenüber der Errichtung eigener Stiftungsorgane; davon nehmen 85 % keine Beschränkungen hinsichtlich der Besetzung der Organe vor.

**Verwaltung unter Kontrolle:** Legen Stifter ihr privates Vermögen vertrauensvoll in die Hände eines externen Verwalters, wollen sie sichergehen, dass es ihren Wünschen entsprechend verwaltet wird. Das Finanzamt spielt hierbei eine tragende Rolle, da es überprüft, ob die Aktivitäten der Stiftungen auch mit den steuerbegünstigten Zwecken übereinstimmen, die der Stifter in der Satzung festgelegt hat. Die

66 Kritisch Neuhoff, Klaus: Rechnen lohnt sich, auch bei Stiftungen und deren Verwaltungskosten, in: ZEV 2004, S. 457 f.

67 Der Begriff Stiftungsvermögen steht für die von den befragten Stiftungsverwaltungen aufgeführten Begriffe Grundstockvermögen, Stiftungskapital, Vermögen und Stiftungsvermögen.

68 Der Begriff Stiftungsmittel steht für die von den befragten Stiftungsverwaltungen aufgeführten Begriffe Stiftungserträge, Erträge, Ausgabevolumen, Nettoeinnahmen aus Vermögensanlage und Stiftungsmittel.

69 Geringe Abweichungen von 100 % sind Rundungsfehler.

Arbeit der Stiftungsverwaltungen kann darüber hinaus durch verschiedene andere Gremien kontrolliert werden (vgl. Abb. 16). 80 % der Befragten geben hier die Stiftungsorgane an, 67 % benennen den Wirtschaftsprüfer.

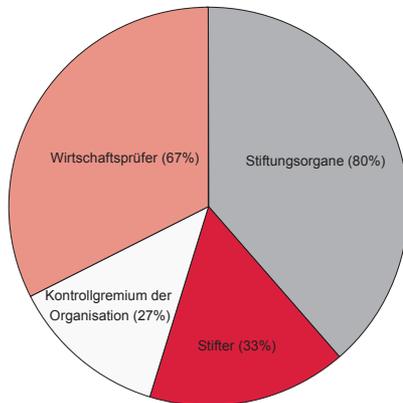


Abb. 16: Gremien zur Kontrolle der Verwaltungstätigkeit (Mehrfachantworten)

**Neuer Verwalter:** Ist ein Stifter oder ein anderer Verantwortlicher mit der Arbeit des ausgewählten Verwalters unzufrieden oder wird bei einem anderen Anbieter eine optimierte, an die eigenen Wünsche angepasste Verwaltung erwartet, kann ein Treuhänderwechsel ins Auge gefasst werden. Über die Hälfte der befragten Stiftungsverwalter (56 %) ermöglicht einen Wechsel und stellt sich damit der stetig wachsenden Konkurrenz.

**In die Selbstständigkeit:** Viele Stifter nutzen das Modell Treuhandstiftung, um „Stiften“ auszuprobieren. Haben sie Gefallen daran gefunden oder kommen mit der unselbstständigen Stiftung an gewisse Grenzen (z.B. in der Projektarbeit), bietet sich eine Umwandlung in eine selbstständige Stiftung an. Dies gilt auch bei einer Vermögensübertragung von Todes wegen. 64 % der befragten Stiftungsverwaltungen ermöglichen eine solche Umwandlung.

## 7 KURZ & KNAPP

Ziel der gemeinnützigen Organisation kann es sein, unter einer von ihr initiierten Verbundstiftung einen Pool von Stiftungen und Vermögensmassen zu bilden. Mit ihren daraus erwirtschafteten Mitteln fördert die Stiftung die Zwecke ihrer Stifterin, der gemeinnützigen Organisation. Sie bietet Dienstleistungen für stiftungswillige Bürger, das Gemeinwesen und die ihm verbundene Einrichtung. Sie bietet ferner einen organisatorischen Rahmen, um individuelle Stiftungsvorhaben im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu

verwirklichen. Damit ist sie auch in der Lage, weitere Personenkreise für den Stiftungsgedanken zu gewinnen. Die zunehmende Erfahrung in der Beratung von potenziellen Stiftern und die genaue Kenntnis der einschlägigen gemeinnützigen Szene fördern die Umsetzung des Stiftungsgedankens in die Realität und verhindern, dass Vorhaben die Anfangshürden rechtlicher, steuerlicher oder organisatorischer Art nicht überwinden. Die Anliegen der gemeinnützigen Organisation können so mit den Wünschen Stiftungswilliger kombiniert, die verschiedenen Zweckvermögen in einem Verbund zusammengefasst und gemeinsam verwaltet werden. Dieses Angebot motiviert das bürgerschaftliche Engagement und beschafft Mittel für die initiativ gewordene Einrichtung. Die mit der Stiftungsverwaltung verbundenen Dienstleistungen werden zunehmend auch von kommerziell tätigen Dienstleistern angeboten. Mit der dynamischen Entwicklung ist derzeit noch eine erhebliche Unübersichtlichkeit des Marktes verbunden.

## DIE AUTOREN



**Dr. Christoph Mecking M.A.** ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin,  
c.mecking@stiftungsberatung.de



**Magda Weger** ist Rechtsanwältin und geschäftsführende Gesellschafterin des Instituts für Stiftungsberatung in Verl,  
m.weger@stiftungsberatung.de

www.stiftungsberatung.de

# A N H A N G T A B E L L E »STIFTUNGSVERWALTUNGEN 2006«

Im Folgenden sind die Antworten der Stiftungsverwaltungen, die an der Umfrage teilgenommen haben, aufgeführt. Erklärungen zu Abkürzungen und Nummerierungen finden Sie in der Legende auf Seite 31.

Treuhänder	Bayern LB Stiftungsmanagement	BRIDGES Nachlassma- nagement GmbH	Bund der freien Wal- dorfschulen e.V.	Bürgerstiftung Dresden	Bürgerstiftung Hannover
Kontakt	Rainer Gross Brunner Str. 18 80333 München Tel. 089 217121789 Fax: 089-2171621789 Rainer.Gross@ bayernlb.de	Klaus Wigand Oettingerstr. 25 80538 München Tel. 089 2421290 Fax 089 24212910 Klaus.Wigand@ bridges-kw.de www.bridges-kw.de	Hansjörg Hofrichter Wagenburgstr. 6 70184 Stuttgart Tel. 0711 2104221 Fax 0711 2104219 hofrichter@ waldorfschule.de www.waldorfstiftung.de	Winfried Ripp Barteldesplatz 20 1309 Dresden Tel. 0351 315810 Fax 0351 3158181 ripp@ buergerstiftung- dresden.de www.buergerstiftung- dresden.de	Klaus von Holn Lützerodestr. 9 30161 Hannover Tel. 0511 3483660 Fax 0511 3483663 info@buergerstiftung- hannover.de www.buergerstiftung- hannover.de
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	AöR / 1993	GmbH / 2002	e.V. / 2001	rSt / 2000	rSt / 2000
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	3	2	1	0,66	3
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	275 (k.A.)	5 (1)	1 (0)	18 (2)	20 (1)
notwendiges Gründungskapital	100.000 €	10.000 €	k.A.	25.000 €	50.000 €
Mögliche Förderzwecke	alle Zwecke	alle Zwecke	Bildung, Erziehung, Waldorfpädagogik	alle Zwecke	alle Zwecke
Mögliches Förderspektrum	weltweit	weltweit	weltweit	Bundesland, Ausnah- men möglich	Region
Durchführung eigener Projekte	nein	ja	ja	ja	ja
Kosten der Stiftungserrichtung	mind. 3.000 €, max. 10.000 €, gemessen am StV	2.500 - 6.000 €	0 €	abhängig von Aufwand, nur wenn anschließend keine Treuhandverwal- tung durch die Bürger- stiftung erfolgt	0,5 - 1,5 % des StV
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	bis 0,25 % des StV	individuell, gemessen am StV und Verwal- tungsaufwand	0 €	individuell, gemessen an StV und Verwaltungsauf- wand, mind. 400 €	1 % des StV
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-6, 8 (7, 9)	1-6 (7-9)	1-8	1-6 (7-9)	1-9
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich, aber Ein- schränkung hinsichtlich der Mittelverwendung
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	b,cBankaufsicht, Ver- bandsprüfung, interne Revision	a-d	a, c	a	a, d
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	ja / ja	ja / ja	k.A. / ja	ja / ja	ja / ja

Treuhänder	Bürgerstiftung Region Ahrensburg	Caritas Bürgerstiftung im Landkreis Kelheim	Delbrück Bethmann Maffei AG	Deutsche Stiftung Denkmalschutz	Don Bosco Stiftungszentrum
Kontakt	Joachim Freitag An der Reitbahn 322926 Ahrensburg Tel. 04102 678489 Fax 04102 823456 info@ buergerstiftung- ahrensburg.de www. buergerstiftung- region-ahrensburg.de	Hubert König Pfarrhofgasse 1 93309 Kelheim Tel. 09441 50070 Fax 09441 500719 h.koenig@ caritas-kelheim.de www.caritas-kelheim.de	Jochen Weber, Manuela Mc Kensie Promenadeplatz 9 80333 München Tel. 089 23699216 Fax 089 23699219 manuela.mckensie@ debema.de www.debema.de	Dr. Steffen Skudelny Koblenzer Str. 75 53177 Bonn Tel. 0228 957380 Fax 0228 9573823 info@denkmalschutz.de www.denkmalschutz.de	Philipp Hof, Kristina von Heynitz Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200270 Fax 089 744200300 hof@ stiftungszentrum.de heynitz@ stiftungszentrum.de www.stiftungszentrum. de/donbosco
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	rSt / 2002	rSt / 2002	AG / 1959	rSt / 1994	rSt / 2001
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	1	k.A.	7	10	ext. DL <sup>1</sup>
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	7 (0)	3 (0)	12 (12)	170 (3)	112 (1)
notwendiges Gründungskapital	35.000 €	10.000 €	500.000 €	100.000 €	5.000 €
Mögliche Förderzwecke	alle Zwecke	soziale Arbeit im Landkreis Kelheim	alle Zwecke	Denkmalpflege in Deutschland	Förderung von Projekten, Einrichtungen und Kooperationen des Ordens der Salesianer Don Boscos
Mögliches Förderspektrum	weltweit, aber mind. eine Förderung in der Region	Region	weltweit	Deutschland	weltweit
Durchführung eigener Projekte	ja	nein	ja	ja	nein
Kosten der Stiftungserrichtung	0 €	0 €	Stiftungsgründung zu Lebzeiten: i.d.R. 4.000 €; Gründung von Todes wegen: Kosten vom Testamentvollstreckungshonorar gedeckt	0 €	0 €
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	1 % des StV, mind. aber 500 €	8 % der StM	individuell, gemessen an StV, Verwaltungsaufwand und Ertragssituation der Stiftung	0,2 % des StV	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), max. 1.000 € zzgl. MwSt.
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-6; 7 – vermittelnd; 8, 9 – kostenlose Beratung, Umsetzung gegen zusätzliche Gebühr	1-7	1-9	1-9	1-5 (7-9)
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	möglich, aber nur Stiftungsrat	möglich	möglich	möglich	möglich
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	a, d	d	a, b, d Stiftungsaufsicht	a-d	a, d
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	ja / ja	ja / nein	ja / ja	ja / ja	nein / nein

<sup>1</sup> Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

Treuhänder	DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH	DSZ Deutsches Stiftungszentrum	DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Förderverein Bewegungsstiftung e.V.
Kontakt	Jörg Martin Gut Gnadental, Nixhütter Weg 85 41468 Neuss Tel. 02131 6622221 Fax 02131 6622225 info@stiftungsagentur. de www.stiftungsagentur. de	Dr. Ambros Schindler p.A. Stifterverband für die Deutsche Wissen- schaft Barkhovenallee 14 5239 Essen Tel. 0201 8401147 Fax 0201 8401255 dsz-info@stifterverband. de www.stifterverband.de	Horst Ohlmann Alexanderstr. 26 90762 Fürth Tel. 0911 7407680 Fax 0911 7407686 info@stiftungstreuhand. com www.stiftungstreuhand. com	Sabine Langmaack Paulusplatz 16 4285 Darmstadt Tel. 06151 405485 Fax 06151 40555485 sabine.langmaack@ ekhn-kv.de www.ekhn.de	Jörg Rohwedder, Felix Kolb Artelleriestr. 62 7283 Verden Tel. 04231 957540 Fax 04231 957541 info@ bewegungsstiftung.de www. bewegungsstiftung.de
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	GmbH / 2000	GmbH / im Unterneh- mensverbund seit 50 Jahren	AG / 2001	kirchK / 1609	e.V. / 2002
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	k.A.	ca. 35	6	k.A.	2
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	k.A.	> 390 (ca. 130)	75 (5)	55 (4)	2 (0)
notwendiges Gründungskapital	5.000 €	250.000 €	25.000 €	25.000 €	500.000 €
Mögliche Förderzwecke	alle Zwecke	alle Zwecke	alle Zwecke	kirchliche Zwecke	Förderung sozialer Bewegungen für pro- gressiven gesellschaftli- chen Wandel
Mögliches Förderspektrum	weltweit	weltweit	weltweit	Kirchengebiet der EKHN	weltweit
Durchführung eigener Projekte	ja	ja	ja	ja	ja
Kosten der Stiftungserrichtung	individuell, abhängig von Rechtsform, StV, Stiftungskonstruktion	individuell, gemessen am StV und Aufwand der Errichtung	500-1.000 € (Fremd- kosten für RA, StB)	0 €	k.A.
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	individuell	individuell, gemessen an StV und StM	Förderstiftungen: indi- viduell, gemessen am Verwaltungsaufwand- Operative Stiftungen: individuell, gemessen an Art und Umfang der Tätigkeit	0 €	0,9 % des StV, bei außerordentlichem Aufwand individuelle Verhandlung
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-3, 5, 6 (7-9)	1-6, 8, z.T. 7 (z.T. 7)	1-3, 5-7 (4, 8, 9)	1-7	1, 2, 4-6, z.T. 3 (7-9, z.T. 3)
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	möglich	möglich	möglich	möglich, aber ein Ver- treter des Treuhänders muss Mitglied sein	möglich, aber nach Tod des Stifters soll das Vermögen in der Bewe- gungsstiftung aufgehen
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	a, b	a-d	a-d Kommune, Land- kreis	c	a-c Stifterversammlung
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	ja / ja	ja / ja	ja / ja	ja / ja	ja / ja, ab 2,5 Mio. € StV

Treuhänder	Hamburgische Kulturstiftung	Haspa Hamburg Stiftung	Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung	Kinderfonds Stiftungszentrum	Kindernothilfe-Stiftung
Kontakt	Kirsten Wagner Chilehaus A 20095 Hamburg Tel. 040 339099 Fax 040 326958 info@ kulturstiftung-hh.de www. kulturstiftung-hh.de	Martin Römling Ecke Adolphsplatz / Großer Burstah 20457 Hamburg Tel. 040 35793259F ax 040 35796915 info@ haspa-hamburg- stiftung.de www.haspa- hamburg-stiftung.de	Dr. Christine Vogel 5099 Mainz Tel. 06131 3922121 Fax 06131 3922919 universitaetsstiftung@ uni-mainz.de www.uni-mainz.de/ universitaetsstiftung	Philipp Hof, Esther Gratz Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200200 Fax 089 744200300 info@kinderfonds.org www.kinderfonds.org	Guido OBwald Düsseldorfer Landstr. 180 47249 Duisburg Tel. 0203 7789146 Fax 0203 7789118 guido.osswald@knh.de www.kindernothilfe.de
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	rSt / 1994	rSt / 2005	rSt / 2004	rSt / 1998	rSt / 2003
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	3,7	2	k.A.	ext. DL <sup>2</sup>	0,5
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	12 (1)	30 (0)	27 (k.A.)	118 (2)	9 (0)
notwendiges Gründungskapital	100.000 € bei Treuhandstiftungen, 20.000 € bei Stiftungsfonds	25.000 € bzw. 100.000 €	25.000 €	5.000 €	125.000 €
Mögliche Förderzwecke	Kultur	alle Zwecke	Förderung von Forschung und Lehre, des Studiums, der wissenschaftlichen Weiterbildung	Kinder- und Jugendhilfe, mildtätige Zwecke	Förderung der Satzungszwecke des Kindernothilfe e.V.
Mögliches Förderspektrum	Hamburg	weltweit	Universität Mainz	weltweit	Asien, Afrika, Lateinamerika, Osteuropa
Durchführung eigener Projekte	ja	nein	ja	ja	ja
Kosten der Stiftungserrichtung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	individuell	0 €	0 €	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), mind. 150 €, max. 1.500 € zzgl. MwSt.	0,4 % des StV
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-6 (8)	1-3, 6, 8, 9 (4, 5, 7)	1, 4-7, z.T.: 2, 3, 8, 9	1, 2, 4-6, z.T. 3 (7-9, z.T. 3)	1-6, 8, 9 (7)
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	möglich, aber Beteiligung der Hamburgischen Kulturstiftung	möglich	möglich	möglich	möglich
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	a, b, d	a, d	c, d Stiferversammlung	a, d	a-d
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	k.A. / k.A.	nein / ja	k.A. / k.A.	ja / ja	ja / ja

2 Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

Treuhänder	Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds	Landeshauptstadt München, Sozialreferat - Stiftungsverwaltung	Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)	Maecenata Management GmbH	Malteser Stiftungszentrum
Kontakt	Thomas Erdle Stadtwaldgürtel 18 50931 Köln Tel. 0221 4063310 Fax 0221 4063319 info@stiftungsfonds.de www.stiftungsfonds.org	Katharina Knäusl Burgstr. 4 80331 München Tel. 089 23322710 Fax 089 23322610	Helmut Eckl, Frau Schmeichel Geschwister-Scholl-Platz 1 80539 München Tel. 089 21803449 Fax 089 21802985 www.uni-muenchen.de	Rupert Graf Strachwitz Herzogstr. 60 80803 München Tel. 089 284452 Fax 089 83774 mm@maecenata.eu www.maecenata.eu	Michael Görner, Philipp Hof Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200260 Fax 089 744200300 Michael.Goerner@maltanet.de hof@stiftungszentrum.de www.malteser-stiftungszentrum.de
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	rSt / 1800	kommK / 1208	KöR / 1494	GmbH / 1989	rSt / 2004
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	7	9	2	5	ext. DL <sup>3</sup>
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	272 (1)	150 (0)	52 (0)	44 (18)	36 (1)
notwendiges Gründungskapital	50.000 €	50.000 €	50.000 €	5.000 €	5.000 €
Mögliche Förderzwecke	Ausbildungsförderung junger Menschen	kommunale Aufgaben	Förderung von Wissenschaft und studentischer Belange	alle Zwecke	Förderung von Projekten, Einrichtungen und Kooperationen der Malteser
Mögliches Förderspektrum	Deutschland	München	LMU	weltweit	weltweit
Durchführung eigener Projekte	nein	ja	nein	ja	je nach Höhe des StV
Kosten der Stiftungserrichtung	0 €	0 €	0 €	individuell, gemessen am Zeitaufwand	0 €
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	Umlage der Verwaltungskosten auf alle Stiftungen	5,5 % der StM	15 % der StM oder nach Stifterwunsch	individuell, gemessen am Zeitaufwand	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), max. 1.000 € zzgl. MwSt.
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1, 3-6 (8)	1-9	1-9	1,-6, 8 (7, 9)	1-6 (7-9)
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	nein	möglich, aber nur zusätzlich zu den Organen der Stadt (Beirat)	möglich	möglich	möglich
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	d Verwaltungsrat, kommunale Rechtsaufsicht	a-d	a, c Rechnungshof	a	a, d
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	nein / nein	ja / ja	nein / ja	ja / ja	nein / nein

<sup>3</sup> Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

Treuhänder	Offene Stiftergemeinschaft Bunter Kreis – Kreissparkasse	Plan Stiftungszentrum	Rummelsberger Stiftungszentrum	Stadt Augsburg, Wohnungs- und Stiftungsamt	Stadt Nürnberg – Stiftungsverwaltung
Kontakt	Lothar Kübler Martin-Luther-Platz 5 86150 Augsburg Tel. 0821 32511448 Fax 0821 32511254 lothar.kuebler@kreissparkasse-augsburg.de www.bunter-kreis.de	Kathrin Hartkopf, Philipp Hof Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200240 Fax 089 744200300 kathrin.hartkopf@plan-stiftungszentrum.de hof@stiftungszentrum.de www.plan-stiftungszentrum.de	Gunnar Dillschneider, Philipp Hof Rummelsberg 90592 Schwarzenbruck Tel. 09128 502299 Fax 09128 502150 Dillschneider.gunnar@rummelsberger.net hof@stiftungszentrum.de www.rummelsberger.de/stiftungszentrum	Herr Mordstein, Frau Brecheisen Schießgrabenstr. 486150 Augsburg Tel. 0821 3244301 Fax 0821 3244303 info-allgemein@susta.de	Ursula Lang Theresienstr. 1 90403 Nürnberg Tel. 0911 2317545 Fax 0911 2315255 stiftungsverwaltung@stadt.nuernberg.de www.stadtfinanzen.nuernberg.de
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	rSt / 1998	rSt / 2005	rSt / 2006	kommK / historisch gewachsen	kommK / 1339
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	0	ext. DL <sup>4</sup>	ext. DL <sup>5</sup>	4	6
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	8 (4)	25 (1)	2 (1)	39 (39)	31 (19)
notwendiges Gründungskapital	5.000 €	10.000 €	5.000 €	50.000 €	100.000 €
Mögliche Förderzwecke	Unterstützung von Familien mit chronisch-, krebs- und schwerkranken Kindern	Förderung von Projekten und Kooperationen von Plan International Deutschland e.V. und der Stiftung „Kinderhilfe mit Plan“	Förderung von Projekten der Rummelsberger Anstalten	öffentliche, gemeinnützige Zwecke	alle Zwecke
Mögliches Förderspektrum	Regierungsbereich Schwaben	Ausland, Entwicklungsländer	weltweit	Augsburg	Nürnberg
Durchführung eigener Projekte	ja	nein	nein	ja	nein
Kosten der Stiftungserrichtung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	0 €	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), max. 1.000 € zzgl. MwSt.	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), max. 1.000 € zzgl. MwSt.	0 €	6,1 % der StM
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-6, 8, 9	1-6 (7-9)	1-6 (7-9)	1-9	1-6
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	nein	möglich	möglich	nein	möglich
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	a Aufsichtsbehörde	a, d	a kirchliche Stiftungsaufsicht	c, d staatliche Aufsicht	c örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung, staatliche Aufsicht
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	nein / ja	nein / nein	nein / nein	nein / ja	nein / nein

4 Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

5 Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

Treuhänder	Steyler Bank Stiftung	Stifterkreis Christophorus Hospiz München	Stiftung Deutsche Welthungerhilfe	Stiftung für die TU Kaiserslautern	Stiftung Menschen in Not - Caritas Stiftung im Bistum Trier
Kontakt	Norbert Wolf, Philipp Hof Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200230 Fax 089 744200300 stiftung@steyler-bank.de, www.steyler-bank.de	Philipp Hof Sollnerstr. 4 81479 München Tel. 089 744200220 Fax 089 744200300 hof@stiftungszentrum.de	Friedrich-Ebert-Str. 1 53173 Bonn Tel. 0228 2288600 Fax 0228 2288605 info@stiftung-dwhh.de www.hoffnung-stiften.de	Dr. Annette Mechel Gottlieb Daimler Straße 67663 Kaiserslautern Tel. 0631 2053198 Fax 0631 2053658 mechel@verw.uni-kl.de www.uni-kl.de	Winfried Görgen Sichelstr. 10 54290 Trier Tel. 0651 9493105 Fax 0651 9493298 helfen@caritas-trier.de www.stiftung-mescheninnot.de
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	rSt / 2004	rSt / 2006	rSt / 2003	rSt / 2006	rSt / 2004
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	ext. DL <sup>6</sup>	ext. DL <sup>7</sup>	k.A.	0,5	1,25
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	57 (1)	1 (0)	5 (0)	1 (1)	11 (0)
notwendiges Gründungskapital	5.000 €	5.000 €	20.000 €	k.A.	50.000 € <sup>8</sup>
Mögliche Förderzwecke	Förderung von Projekten, Einrichtungen und Kooperationen der Steyler Missionare	Förderung von Projekten, Einrichtungen, Maßnahmen und Kooperationen des Christophorus Hospiz Verein e.V.	Förderung von Projekten des Deutschen Welthungerhilfe e.V.	Förderung der TU Kaiserslautern	soziale Zwecke
Mögliches Förderspektrum	weltweit	Bayern	weltweit	weltweit (im Rahmen der internationalen ausgerichteten Aktivitäten der TU)	Bistum Trier und weltweit
Durchführung eigener Projekte	nein	nein	nein	ja	nein
Kosten der Stiftungserrichtung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), max. 1.000 € zzgl. MwSt.	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), max. 1.000 € zzgl. MwSt.	0 €	0 €	individuell
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-6 (7-9)	1-6 (7-9)	1-6, 8	1-9	1-9
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	möglich	möglich	nein	möglich, unter Beteiligung von TU-Angehörigen	möglich
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	a, d	a, d	a, d	a	a, b, d Stiftungsaufsicht (Bistum)
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	nein / nein	ja / ja	nein / nein	nein / nein	ja / ja

<sup>6</sup> Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

<sup>7</sup> Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

<sup>8</sup> 5.000 € bei garantierter Aufstockung, z.B. durch Testament

Treuhänder	Stiftung Niedersachsen	Stiftungs- und Fördergemeinschaft Modellprojekte GmbH	Stiftungshaus Bremen e.V.	Stiftungsverwaltung Freiburg	Stiftungszentrum der Barmherzigen Brüder
Kontakt	Dr. Matthias Dreyer Sophienstr. 2 30159 Hannover Tel. 0511 990540 Fax 0511 9905499 info@stnds.de www.stnds.de	Günther Schweighoffer Römerstr. 18 69115 Heidelberg Tel. 06221 600085 Fax 06221 20320 FGM-Schweighoffer@t-online.de	Frau Bischoff, Frau Hautrop Bürgermeister-Smidt-Str. 78 28195 Bremen Tel. 0421 1653550 Fax 0421 1653196 info@stiftungshaus.de	Deutschordenstr. 2 79104 Freiburg Tel. 0761 2108110 Fax 0761 2108111 info@stiftungsverwaltung-freiburg.de www.stiftungsverwaltung-freiburg.de	Frater Eduard Bauer, Philipp Hof Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200292 Fax 089 744200300 koordinator@barmherzige.de barmherzige@stiftungszentrum.de www.stiftungszentrum.de/barmherzige
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	rSt / 1996	GmbH / 1999	e.V. / 2005	kommK / 1800	KöR / 2005
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	6,5	1	2	ca. 500	ext. DL <sup>9</sup>
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	3 (1)	9 (4)	9 (4)	7 (6)	6 (0)
notwendiges Gründungskapital	100.000 €	k.A.	25.000 €	50.000 €	5.000 €
Mögliche Förderzwecke	Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst und Kultur in Niedersachsen	Bildung und Erziehung, Antisemitismus, Rassismus	alle Zwecke	kommunale Aufgaben, soziale Zwecke	Förderung von Projekten, Einrichtungen und Kooperationen der Barmherzigen Brüder
Mögliches Förderspektrum	Niedersachsen	Deutschland	z.T. Region	Gemeinde	Bayern und Ausland
Durchführung eigener Projekte	ja	ja	ja	ja	nein
Kosten der Stiftungserrichtung	0 €	individuell	individuell, gemessen an den Kosten für externe Sachverständige	0 €	0 €
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	0,2 % des in Finanzanlagen gebundenen StV <sup>10</sup>	4 % der StM	individuell	1 % des StV <sup>11</sup>	3 % der Einnahmen der Stiftung (Vermögenserträge + Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks), max. 1.000 € zzgl. MwSt.
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-6	1, 2, 5-7 (4)	1, 3, 8, 9, z.T. 2 u. 6 (4, 5, 7, z.T. 2 u. 6)	1, 2, 4, 6, 7 (3, 8, 9)	1-6 (7-9)
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	möglich, aber nur in Abstimmung mit Treuhänderin	möglich, aber nur bei Gründung	möglich	möglich	möglich
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	a, b, d	d	a, b, d	a, b, d	a Prüfung im Rahmen des Ordens der Barmherzigen Brüder Bayerische Ordensprovinz KöR
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	ja / ja	ja / ja	ja / ja	ja / ja	nein / nein

<sup>9</sup> Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

<sup>10</sup> Durchschnittliche Höhe der Finanzanlagen (Stichtage: 30.06. und 31.12. des Jahres)

<sup>11</sup> bei unselbständigen Stiftungen

Treuhänder	Stiftungszentrum der Stiftung Albert-Schweitzer Familienwerke und Kinderdörfer	Stiftungszentrum Katholische Jugendarbeit in Bayern	Treuhand Stiftungszentrum	Unicef-Stiftung	Universität Freiburg - Stiftungs- und Vermögensverwaltung
Kontakt	Prof. Rainer Geiling, Philipp Hof Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200290 Fax 089 744200300 stiftung@albert-schweitzer.de www.stiftungszentrum.de/aschweitzer	Matthias Fack, Philipp Hof Landwehrstr. 68 80336 München Tel. 089 53293153 Fax 089 53293111 info@stiftungszentrum-kja.de www.stiftungszentrum-kja.de	Philipp Hof Sollnerstr. 43 81479 München Tel. 089 744200211 Fax 089 744200300 info@treuhand-stiftungszentrum.de	Herr Boos Höninger Weg 104 50969 Köln Tel. 0221 93650220 www.unicef.de	Ulrike Kusche Fahnenbergplatz 79085 Freiburg Tel. 0761 2034308 Fax 0761 2038803 Ulrike.Kusche@verwaltung.uni-freiburg.de www.uni-freiburg.de
Rechtsform / Aufnahme der Verwaltungstätigkeit	rSt / 2006	rSt / 2006	rSt / 2006	rSt / 2002	KöR / 1497
Mitarbeiter (in Vollzeitstellen)	ext. DL <sup>12</sup>	ext. DL <sup>13</sup>	ext. DL <sup>14</sup>	0,5	2,5
verwaltete Stiftungen (darunter rechtsfähige)	2 (1)	1 (0)	3 (1)	4 (0)	33 (0)
notwendiges Gründungskapital	5.000 €	10.000 €	25.000 €	100.000 €	k.A.
Mögliche Förderzwecke	Förderung von Projekten, Einrichtungen und Kooperationen des Albert-Schweitzer-Verbands der Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Berlin	Förderung von katholischen Jugend- und Bildungsprojekten	alle Zwecke	Förderung von Unicef Projekten	Stiftungszweck muss einen Bezug zur Universität Freiburg aufweisen
Mögliches Förderspektrum	weltweit	Bayern	weltweit	weltweit	k.A.
Durchführung eigener Projekte	nein	nein	ja	nein	ja
Kosten der Stiftungserrichtung	0 €	0 €	500 €	0 €	0 €
jährliche Kosten der Stiftungsverwaltung	3 % der Einnahmen der Stiftung bestehend aus Vermögenserträgen und Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks, max. jedoch 1.000 € zzgl. MwSt.	3 % der Einnahmen der Stiftung bestehend aus Vermögenserträgen und Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks, max. jedoch 1.000 € zzgl. MwSt.	0,25 % des StV + 2,5 % der Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszwecks, mind. 250 €, max. 2.000 € zuzügl. MwSt.	0 €	0 €
Leistungen (gegen zusätzliche Gebühr)	1-6 (7-9)	1-6 (7-9)	1, 2, 4-6 (3, 7-9)	1-6 (7-9)	1-6, 7 <sup>15</sup> , 9
Einrichtung eigener Stiftungsorgane	möglich	möglich	möglich	möglich	möglich, aber Zuständigkeiten gemäß § 14 LHG müssen berücksichtigt werden
Gremien zur Kontrolle der Verwaltung der Stiftung	a Prüfung durch die Stiftungsaufsicht im Rahmen des Prüfungs des Treuhänders	a, d	a, d	a, d	c
Treuhänder- / Rechtsformwechsel	nein / nein	nein / nein	ja / ja	nein / nein	ja / ja

12 Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

13 Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

14 Mit der Stiftungsverwaltung wurde die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH beauftragt.

15 nur Rechtsberatung

## LEGENDE ZUR TABELLE STIFTUNGSVERWALTUNGEN 2006

### Rechtsform:

AG	- Aktiengesellschaft
AöR	- Anstalt des öffentlichen Rechts
e.V.	- eingetragener Verein
GmbH	- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
kirchK	- kirchliche Körperschaft
kommK	- kommunale Körperschaft
KöR	- Körperschaft des öffentlichen Rechts
rSt	- rechtsfähige Stiftung

### Leistungen:

1	- Stiftungserrichtung
2	- Stiftungsorganisation
3	- Zweckverwirklichung
4	- Vermögensverwaltung
5	- Rechnungswesen
6	- Berichterstattung
7	- Steuer- und Rechtsberatung
8	- Stiftungskommunikation
9	- Fundraising

### Kontrollgremien:

a	- Vorstand bzw. Organe der Stiftung selbst
b	- Stifter
c	- Besonderes Kontrollgremium der verwaltenden Organisation
d	- Wirtschaftsprüfer

### Sonstige wichtige Abkürzungen:

ext. DL	- externer Dienstleister
StM	- Stiftungsmittel (steht für die von den befragten Stiftungsverwaltungen aufgeführten Begriffe Stiftungserträge, Erträge, Ausgabevolumen, Nettoeinnahmen aus Vermögensanlage und Stiftungsmittel)
StV	- Stiftungsvermögen (steht für die von den befragten Stiftungsverwaltungen aufgeführten Begriffe Grundstockvermögen, Stiftungskapital, Stiftungsvermögen, Vermögen)

## IMPRESSUM

### Rote Seiten

#### Stiftung&Sponsoring

Das Magazin für Non-Profit-Management und -Marketing  
Ausgabe 6/2006 · Dezember 2006  
9. Jahrgang · ISSN 1438-0617

**Herausgeber:** Institut für Stiftungsberatung

**Chefredakteur:** Dr. Christoph Mecking (CM) V.i.S.d.P.

**Verlagsleiterin:** Magda Weger (MW)

**Redaktionsassistentin:** Andrea Lehmann (AL)

**Redaktionsbeirat:** Arndt P. Funken, Bank Sarasin & Cie AG (Basel) · Dr. Roland Kaehlbrandt, Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main · Ulrike Posch, Evangelisches Johanneswerk / Stiftung mitLeidenschaft (Bielefeld) · Dr. K. Jan Schiffer, Schiffer & Partner (Bonn) · Dr. Christoph Schumacher, AMB Generali Holding AG (Aachen) · Harald Spiegel, Dr. Mohren & Partner (München) · Dr. Volker Then, Geschäftsführender Direktor des CSI – Centrum für Soziale Investitionen der Universität Heidelberg

[www.stiftung-sponsoring.de](http://www.stiftung-sponsoring.de)

### Verlag:

Stiftung&Sponsoring Verlag GmbH  
(Anzeigen-Service, Vertrieb, Herstellung,  
Sonderdrucke, Nachdrucke, Print)  
Möwenweg 20, D-33415 Verl  
Tel. 05246 9219-0  
Fax 05246 9219-99  
[verlag@stiftung-sponsoring.de](mailto:verlag@stiftung-sponsoring.de)

### Abonnenten- und Leserservice:

Margret Riewenherm  
Bleichestr. 305, D-33415 Verl  
Tel. 05246 92510-0  
Fax 05246 92510-10  
[abo@stiftung-sponsoring.de](mailto:abo@stiftung-sponsoring.de)

### Redaktion:

Kurfürstenstraße 56  
10785 Berlin  
Tel. 030 263 93 763  
Fax 030 263 93 767  
[redaktion@stiftung-sponsoring.de](mailto:redaktion@stiftung-sponsoring.de)

### Leserbriefe:

an die Redaktion oder  
[an echo@stiftung-sponsoring.de](mailto:echo@stiftung-sponsoring.de)

### Produktion:

PER.CEPTO mediengestaltung  
Königstraße 28, 48366 Laer  
Tel. 02554 917921  
Fax 02554 917922  
[info@percepto.de](mailto:info@percepto.de)

### Druck:

Lensing Druck – Westmünsterland Druck GmbH & Co. KG  
van-Delden-Str. 6-8, 48683 Ahaus

### Bezugsmöglichkeiten:

S&S erscheint sechsmal jährlich. Jahresabonnement 126,80 € inkl. MwSt. und Versand, Einzelheft 22,00 € inkl. MwSt. Auslandszuschläge; Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen (20 %), Studenten (40 %), Autoren und jedes weitere Abo (50 %).

### Anzeigenpreise:

Gültige Liste vom 01.01.2006

### Zitiervorschlag:

S&S RS

Namentlich gekennzeichnete Beiträge liegen in der Verantwortung der Autoren.

# Dächer bauen. Gemeinschaft stiften. Fundamente sichern.

Seit 1990 begleitet das Institut für Stiftungsberatung die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen von der ersten Idee bis zur Realisierung und unterstützt sie beim Aufbau, bei der Organisation sowie in Programmentwicklung und Projektarbeit. Bei der Konzeption von **Gemeinschafts-, Dach- oder Verbundstiftungen** verfügt das Institut für Stiftungsberatung über besondere Erfahrungen. Im Jahr 1995 hat es die erste Initiative dieser Art umgesetzt – die Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt Essen, deren Vermögen seit der Gründung kontinuierlich auf einen inzwischen zweistelligen Millionen-Euro-Betrag gewachsen ist. Weitere **Mandate** folgten, unter anderem:

action medeor-Stiftung ~ ~ AWO-mit-Herz-Stiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. ~ ~ AWO Rheinlandstiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Mittelrhein ~ ~ Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt Baden-Baden ~ ~ Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt Essen ~ ~ ~ Gemeinschaftsstiftung Diakonie im Evangelischen Stadtkirchenverband Köln ~ Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland ~ ~ Gemeinschaftsstiftung Nordwestdeutsche Philharmonie ~ Caritas-Bürgerstiftung im Landkreis Kelheim ~ Diakonie-Stiftung Siegerland ~ Evangelische Stiftung Gütersloh ~ ~ Kulturstiftung Schermbeck ~ Regionalstiftung Jade Wirtschaftsraum  
Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg ~ ~ Stiftung für Diakonie in Düsseldorf ~ ~ STIFTUNG GEMEINSAM HANDELN – PARITÄTISCHER Stifterverband NRW ~ Stiftung Jugendhilfe des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) ~ Stiftung Sozialwerk St. Georg ~ ~ Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

**Sind auch Sie an einer tragfähigen Stiftungslösung interessiert? Wir begleiten Sie gerne.**

Institut für   
**stiftungsberatung**

RA Dr. Christoph Mecking  
Kurfürstenstraße 56  
D-10785 Berlin  
Telefon 030 263 93 763  
Telefax 030 263 93 767

RA Magda Weger  
Möwenweg 20  
D-33415 Verl  
Telefon 05246 9219-0  
Telefax 05246 9219-99